

Mitteilung des Senats vom 7. März 2000

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 einschließlich Begründungen,
- die Entwürfe der Haushaltspläne und der Stellenpläne für die Haushaltsjahre 2000 und 2001,
- die Entwürfe der Produktgruppenhaushalte für die Haushaltsjahre 2000 und 2001,
- die Entwürfe der produktgruppenorientierten Stellenpläne (werden nachgereicht),
- Haushaltsporträt 2000/2001.

Zu den genannten Unterlagen werden folgende Bemerkungen gemacht:

Verfahren

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe basieren auf den Eckwertbeschlüssen des Senats vom 5. Oktober 1999. Die Fachdeputationen haben nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Entwürfe für ihren Zuständigkeitsbereich mitgewirkt. Den Eckwertvorgaben des Senats und der Umsetzung durch die Fachressorts in Verbindung mit den Fachdeputationen lagen die über die Sanierungsaufgaben vorgegebenen knappen finanziellen Spielräume zugrunde. Die Bremische Bürgerschaft hat hierzu am 21. Dezember 1999 das Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung beschlossen, das die Handlungsmöglichkeiten/-notwendigkeiten für den Zeitraum bis zum Auslaufen der derzeit gezahlten Sanierungshilfen beschreibt bzw. festlegt. Die vorgelegten Haushaltsentwürfe entsprechen den Kriterien dieses Gesetzes.

Verbliebene Probleme

Nach der Entscheidung des Senats über die Eckwerte für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 sind folgende Probleme verblieben bzw. haben sich folgende Probleme zusätzlich ergeben:

- a) Entscheidung über die Einführung einer Straßenreinigungsgebühr bzw. die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B,
- b) Auflösung der Minderausgabe Kultur,
- c) Personalentwicklungskonzepte für die Bereiche
 - Polizei,
 - Justizvollzug,
 - Kindertagesheime,
- d) Mittelbereitstellung für den Ökofonds in der Investitionsplanung des WAP,
- e) Konsequenzen aus den Ergebnissen des Vermittlungsausschusses vom 15. Dezember 1999 zu den zustimmungsbedürftigen Gesetzentwürfen des Bundes.

Zu a) Der Senat wird rechtzeitig zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses einen Vorschlag vorlegen. Die vorgelegten Haushaltsentwürfe enthalten wegen der noch ausstehenden Entscheidung im Einzelplan „Bauwesen“ globale Mehreinnahmen in Höhe von 14 Mio. DM p. a.

Zu b) Der Senat hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 1. Februar 2000 mit einem konzeptionellen Arbeitsplan des Senators für Inneres, Kultur und Sport zur Erstellung eines Kulturentwicklungskonzeptes befasst, das die Einhaltung der im Rahmen der Haushaltssanierung auch im Kulturhaushalt erforderlichen Ausgabereduzierungen ermöglicht. Der Senat hat hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Senat bittet den Senator für Inneres, Kultur und Sport, bis zum 1. April 2000 die Prüfaufträge in Abstimmung mit der Deputation für Kultur zu präzisieren und zu vervollständigen und über die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Prüfungen zu berichten, um rechtzeitig zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses eine Konkretisierung der Einsparungen für den Doppelhaushalt 2000/2001, der Ziele einer neuen Kulturförderung und der erforderlichen Investitionen in rentable Strukturen kultureller Einrichtungen, die ihren konsumtiven Bedarf mittelfristig reduzieren, dem Senat im April 2000 vorzulegen. Der Senat wird aufgrund des vorgelegten Konzeptes entscheiden, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum ein Sonderfonds eingerichtet werden kann.“

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe 2000/2001 enthalten aus diesem Grunde Minderausgaben in Höhe von 9,4 Mio. DM bzw. 11,2 Mio. DM, die nach Vorliegen des genannten Konzeptes aufzulösen sind.

Zu c) Der Senat wird ebenfalls bis zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses Personalentwicklungskonzepte für die drei genannten Bereiche beschließen, deren Ergebnisse in die Beratungen einbezogen werden können. Bis dahin hat der Senat in den Budgets der Polizei, des Justizvollzuges und der Kindertagesheime die Beträge gesperrt, die der Differenz zwischen Budgets mit und ohne PEP-Einsparungen entsprechen.

Zu d) Der Senat hat die Staatsräte-Lenkungsgruppe „WAP 2000-2010“ gebeten, die Investitionsplanung des WAP auch für die Haushaltsjahre 2000/2001 zu überarbeiten, die gegenwärtig noch nicht die bestehenden Senatsbeschlüsse insbesondere zur Mittelbereitstellung für den Ökologiefonds berücksichtigt. Das Ergebnis wird zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses berichtet werden.

Zu e) Bundesrat und Bundestag haben am 15. Dezember 1999 im Vermittlungsausschuss hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze (= zustimmungspflichtiger Teil des Sparpakets der Bundesregierung), dem Familienförderungsgesetz und dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 eine Einigung erzielt. Die beschlossenen Änderungen werden die bremischen Haushalte unmittelbar oder mittelbar wie folgt belasten (sämtliche Angaben in Mio. DM):

	2000	2001	2002	2003
1. steuerlicher Bereich				
Familienförderungsgesetz	./. 24	./. 27	./. 26	./. 26
Steuerbereinigungsgesetz 1999	./. 20	./. 29	./. 25	./. 18
Eigenheimzulage	+ 1,5	+ 4,4	+ 6,5	+ 8,7
Mindereinnahmen insgesamt	./. 42,5	./. 51,6	./. 44,5	./. 35,3
2. nichtsteuerlicher Bereich				
Unterhaltsvorschussgesetz	./. 2,2	./. 2,2	./. 2,2	./. 2,2
Regelsätze Sozialhilfe	+ 2,6	+ 6,8	+ 4,2	0
Wegfall orig. Arbeitslosenhilfe	./. 6,0	./. 8,0	./. 8,0	./. 8,0
Wohngeldstrukturnovelle	0	./. 10,0	./. 12,6	./. 11,5
Änderung d. Wohngeldgesetzes	./. 3,0	./. 3,0	./. 3,0	./. 3,0
Verschlechterungen insgesamt	./. 8,6	./. 16,4	./. 21,6	./. 24,7

Der Senat hat die Veränderungen im steuerlichen Bereich bereits in seine Haushaltsentwürfe aufgenommen. Gegenüber den Zahlen des am 5. Oktober 1999 beratenen Finanzrahmens wurden die aus der November-Steuerschätzung resultierenden - leicht erhöhten - Steuermehreinnahmen ebenfalls berücksichtigt.

Die dargestellten Veränderungen im nichtsteuerlichen Bereich sind bislang nur aus den zentralen Angaben des Bundes nach dem üblichen Anteilsschlüssel abgeleitet worden. Aus diesem Grunde hat der Senat die jeweils zuständigen Ressorts gebeten, bis zum 31. März 2000 zu prüfen, ob die Veränderungen in Bezug zu den Anschlägen der Haushaltsentwürfe zutreffend sind. Über dies Ergebnis wird ebenfalls zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses berichtet werden. Des weiteren hat der Senat die zuständigen Ressorts gebeten, den mit der Novellierung des Wohngeldgesetzes verbundenen Verwaltungsaufwand ebenfalls bis zu diesem Termin zu überprüfen. Zur Vorsorge hat der Senat in die Haushaltsansätze 2000 einen Risikobetrag von insgesamt 27 Mio. DM für Verschlechterungen im Landes- bzw. im Stadthaushalt aufgenommen, der entsprechend den Ergebnissen aufzulösen ist.

Einhaltung der Kreditaufnahme-Grenze nach Art. 115 GG / Art. 131 a LV / § 18 LHO

Nach Art. 115 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 131 a der Landesverfassung und § 18 LHO Abs. 1 LHO darf die (Netto-)Kreditaufnahme die Summe der Investitionsausgaben nicht überschreiten. Diese Vorschriften zielen auf die Verhinderung eines strukturellen Defizites ab. D. h., laufende Ausgaben müssen auf jeden Fall durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Für das Jahr 2000 beträgt das Finanzierungsdefizit (Netto-Neuverschuldung - ohne Sanierungszahlung -) für das Land und die Stadtgemeinde zusammengefasst 1.815,4 Mio DM. Diesem Betrag stehen veranschlagte Nettoinvestitionen von 1.048,5 Mio. DM gegenüber. Damit wird die gesetzliche Kredit-Obergrenze überschritten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Kreditbegrenzung (Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes) liegen nicht vor, aufgrund der extremen Haushaltsnotlage ist Bremen allerdings nicht in der Lage, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Diese Haushaltsnotlage ist vom Bundesverfassungsgericht durch Urteil bestätigt worden. Durch die Weitergewährung der Sanierungszahlungen ab 1999 ist die Obergrenze rechnerisch zwar unterschritten, allerdings ist eine solche Rechnung nach der Sanierungsvereinbarung nicht zulässig, weil Sanierungszahlungen unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden sind.

Produktgruppenhaushalte

Erstmalig werden für die Haushaltsjahre 2000/2001 neben den üblichen kameralen Haushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen Produktgruppenhaushalte vorgelegt.

Die bisherigen kameralen Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bilden in der Organisation von Einzelplänen und Kapiteln etwa 14.000 einzelne Haushaltstitel ab, die in betriebswirtschaftlichem Sinne Kostenarten darstellen.

Die Kapitel im kameralen Haushalt stellen in der Regel das Budget der einzelnen Behörden dar, so dass im Prinzip jeder Behörde ein Budget zugeordnet werden kann. Allerdings sind die Aufgabenstellungen der einzelnen Behörden in Qualität und Quantität häufig so vielfältig und unterschiedlich, dass eine Beurteilung einzelner (Verwaltungs-)Leistungen im Verhältnis zu ihren Ausgaben (nicht Kosten) und dem eingesetzten Personal bisher praktisch kaum möglich war.

Der neue, für das Land und die Stadtgemeinde zusammengefasste Produktgruppenhaushalt, stellt neben den nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz und der LHO obligatorisch vorzulegenden kameralen Haushalten ein fakultatives Angebot für eine leistungsorientierte Budget- und Personalausstattung durch das Parlament dar. Er soll ferner Zielvorgabe für ein unterjähriges Controlling von Budgeteinhaltung, Personalmanagement und Leistungserreichung (Finanz-, Personal- und Leistungsziele) durch die Bürgerschaft bzw. ihre Ausschüsse und Fachdeputationen und den Senat sein.

Der Produktgruppenhaushalt orientiert sich in erster Linie an der ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung und deren Budget- und Personalausstattung und differenziert erst in zweiter Linie in eine Finanzierung durch das Land, die Stadtgemeinde bzw. das Land und die Stadtgemeinde.

Gleichwohl entspricht der Produktgruppenhaushalt in vollem Umfang dem Volumen des kameralen Haushaltes und den vorgegebenen Finanzierungszuständigkeiten des Landes, der Stadtgemeinde oder des Landes und der Stadtgemeinde (bei gemeinsamer Finanzierung).

Mit der Personalstruktur wird neben der Personalbedarfs- und Personalausgabenplanung ein weiteres Handlungsfeld des modernen Personalmanagements in die Darstellung und Steuerung sowie in die Personalverantwortung einbezogen.

Der Produktgruppenhaushalt stellt den Ausgleich für den zunehmend auf die einzelnen Dienststellen übertragenen Flexibilisierungsrechte (insbesondere weitgehende Deckungsfähigkeiten, Rücklagenbildung, generelle Übertragbarkeit aller konsumtiven Sachausgaben, Befugnis für begrenzte Nachbewilligungen über Kapitelgrenzen hinweg, Anreizprinzip zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen) dar und räumt der Bürgerschaft bzw. ihren Ausschüssen und Deputationen neue Steuerungsmöglichkeiten bei der Budgetaufstellung, dem Personalmanagement und beim unterjährigen Controlling ein.

Die Fach-, Personal- und die Ressourcenverantwortung liegen heute in der Regel in der bisherigen Haushalts- und Organisationsstruktur nicht in einer Hand.

Im Produktgruppenhaushalt wird die Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung bei namentlich benannten Personen zusammengefasst, die im Rahmen des Controllings auch für die Zielerreichung verantwortlich sein sollen. Entsprechende Regelungen sind in den Entwürfen der Haushaltsgesetze vorgesehen.

Der verbindliche Produktgruppenhaushalt gliedert sich wie folgt:

- 27 Produktpläne (bisherige Teilbudgets),
- 69 Produktbereiche,
- 248 Produktgruppen.

Die Produktgruppen - als kleinste Einheit - sollen sich im Grundsatz weniger an den Behördenstrukturen orientieren, sondern sind aufgabenorientiert gebildet worden. Gleichwohl bestand/besteht das Problem, dass vorhandene Strukturen und Verantwortlichkeiten nicht von heute auf morgen verändert werden können. Insoweit stellt die vorgelegte Produktgruppenstruktur einen ersten Schritt dar.

Gleiches gilt für die Abbildung der Leistungsseite, für die auf den Ebenen der Produktgruppe und Produktbereiche umfassend erste Leistungs- und Vergleichskennzahlen vorgelegt werden. Diese werden im Rahmen der mittelfristigen Finanz-, Personal- und Aufgabenplanung sowie im Controlling auf ihre Aussagekraft und Steuerungsrelevanz überprüft und weiterentwickelt werden müssen.

Wie bei den Haushalten wird in gleicher Struktur auch bei den Stellenplänen eine - für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zusammengefasste - Produktgruppenversion vorgelegt. Da die notwendigen Umschlüsselungen der Stellen - in Abhängigkeit von der endgültigen Produktgruppenstruktur, der neuen Zuordnung von Beschäftigungszielzahlen und Personalausgaben (Personalbudgets) sowie von den Stellenplänen - erst jetzt beginnen konnten, stehen letzte Differenzierungen und Korrekturen noch aus. Der Senat wird die endgültige Fassung rechtzeitig zu den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses nachreichen.

Entwürfe der Haushaltsgesetze 2000 und 2001

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze orientieren sich weitgehend am Haushaltsgesetz 1999. Im Rahmen der Einführung des Produktgruppenhaushaltes ist allerdings auf zwei Besonderheiten hinzuweisen:

1. Im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung ist die bisher in § 9 der Landeshaushaltsordnung geregelte Zuständigkeit bzw. Verantwortung des Beauftragten für den Haushalt auf den Produktgruppenverantwortlichen delegiert worden.
2. Die Neuorientierung im Produktgruppenhaushalt erfordert eine entsprechende Regelung der bisher auf Kapitel bezogenen Deckungsfähigkeiten. Nach den vorgelegten Gesetzentwürfen bezieht sich die allgemeine gesetzliche Deckungsfähigkeit ausschließlich auf Produktgruppen. D. h., dass in Einzelfällen die Deckungsfähigkeit gegenüber bisherigen Deckungsfähigkeiten eingeschränkt (unterhalb der Kapitelebene) oder erweitert (kapitelübergreifend) sein kann.

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Haushaltspläne lagen die Wirtschaftspläne der nachfolgenden Eigenbetriebe noch nicht vor:

- Bremer Baubetrieb,
- Informations- und Datentechnik Bremen,
- Musikschule Bremen,
- Stadtbibliothek Bremen,
- Volkshochschule Bremen.

Der Senat wird die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses nachreichen.

Übersicht der Kapital- und Zwischenfinanzierungen

Die Darstellung der beschlossenen Kapitaldienst- und Zwischenfinanzierungen wird ebenfalls bis zu den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses nachgereicht.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 713 609 260 Deutsche Mark, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 1 129 720 000 Deutsche Mark festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Die im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2000 ausgewiesenen Stellen werden auf

6 500,64 Planstellen,

2 943,98 Stellen für Angestellte und

1 270,90 Stellen für Arbeiter

festgestellt, darunter

0,00 Planstellen und

0,00 Stellen für Angestellte

als Leerstellen.

Daneben werden

463,33 Planstellen,

167,85 Stellen für Angestellte und

77,95 Stellen für Arbeiter

als refinanzierte Stellen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9

der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2000 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms und des Stadtreparaturfonds sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen (einseitige Deckungsfähigkeit),
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigung der Absätze 1 bis 3 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Für Nachbewilligungen aus anderen Gruppen der Hauptgruppe 4 oder aus den Hauptgruppen 5 bis 8 und der Ausgaben der Gruppe 988 zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 ist, soweit die Maßnahmen ein Gesamtvolumen von 200 000 Deutsche Mark überschreiten, die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Bei Maßnahmen im Gesamtvolumen bis zu 200 000 Deutsche Mark ist die Zustimmung des Senators für Finanzen ausreichend.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 1 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 Deutsche Mark zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushaltes oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 gelten nur, soweit durch Nachbewilligung die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und der Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und der Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senators nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

(1) Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

(2) Die Mittel des Investitionssonderprogramms sind nicht übertragbar. Etwaige am Jahresende bestehende Verpflichtungen sind aus Mitteln des nächstjährigen Investitionssonderprogramms abzudecken.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger

Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigungen nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 9

Sonderhaushalte

Die Mittel des Bauamtes Bremen-Nord werden unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes netto ausgewiesen. Der Haushalt des Bauamtes Bremen-Nord (Kapitel 5505) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 10

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 11

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die im Stellenplan enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke anzubringen,
5. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
 - e) der Ausschöpfung der im Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Obergrenzen für Beförderungssämter.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a, b und e beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c und d nur auf Stellenneuschaffungen,

6. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebenden Bedarfs Planstellen und überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter zu streichen sowie Planstellen zu heben,
7. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem

Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,

8. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
9. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen. Dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1999 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 1999 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2000.

(4) Für die nach Absatz 2 Nr. 6 neugeschaffenen Planstellen und Stellen sind, soweit nicht anderweitig finanziert, in entsprechender Höhe Personalausgaben dauerhaft einzusparen.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(6) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung des Ausgleichs im Personalhaushalt für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und
4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen.

§ 12

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 768 912 530 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Ermächtigung erhöht sich um die Beträge zur Tilgung der nach der Finanzierungsübersicht im Haushaltsjahr 2000 fällig werdenden Kredite,

2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von Organisationsuntersuchungen, die dem Ziel einer Rationalisierung von Verwaltungsabläufen dienen, und zur Vorfinanzierung anderer betriebswirtschaftlich rentabler Maßnahmen Kredite bis zur Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen der Maßnahme mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt. Bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 200 000 Deutsche Mark darf der Senator für Finanzen zustimmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Umfang des Investitionsvolumens die Kreditermächtigung nach Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Ressortbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Netto-Investitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen;

der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Dar-

lehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2000 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 11 000 000 Deutsche Mark für im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegende Finanzierungsaufgaben aufzunehmen,
2. die Service-Centrum Logistik Bremen GmbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Kredite für die Vorfinanzierung der Maßnahmen
 - a) „Containerterminal III“ bis zur Höhe von 113 000 000 Deutsche Mark und
 - b) „Baggergutentsorgung für die Häfen in Bremen-Stadt“ bis zur Höhe von 4 000 000 Deutsche Markaufzunehmen,
3. die Gewoba, Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen Kredite bis zur Höhe von 10 900 000 Deutsche Mark aufzunehmen,
4. die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 11 000 000 Deutsche Mark als Treuhänderin für Maßnahmen im Sanierungsgebiet Gröpelingen und in den Wohnbaugebieten Arsten-Südwest und Borgfeld aufzunehmen,
5. die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark für im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegende Finanzierungen aufzunehmen,
6. die jeweilige Treuhänderin für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Osterholzer Feldmark“ zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark als Treuhänderin für das vorbenannte Gebiet aufzunehmen

und diese Kredite zu verbürgen.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Informations- und Datentechnik Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
2. bis zur Höhe von 400 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Werkstatt Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
3. bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für die Eigenbetriebe „Bremer Baubetrieb, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ und „Baudienstleistungen Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
4. bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für den Betrieb „Stadtgrün Bremen, Betrieb der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 Abs. 1 LHO“,
5. bis zur Höhe von 25 765 000 Deutsche Mark zur Finanzierung des zentralen Operationstraktes und der zentralisierten Aufnahme im „Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße, Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen“,
6. bis zur Höhe von 45 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für die als Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Bremen geführten Zentralkrankenhäuser,
7. bis zur Höhe von 10 400 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
8. bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Volkshochschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
9. bis zur Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für die im Jahr 2000 zu gründenden Betriebe nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung

zu Lasten der jeweiligen Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

§ 13

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als gesperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als gesperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder - sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte - auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Ressorts zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Die Mittel des Stadtreparaturfonds dürfen nur mit Zustimmung des Senators für Finanzen in Anspruch genommen werden.

(8) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(9) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(10) Aus dem Titel 539 99 dürfen auch Zahlungen aus Billigkeitsgründen an Verwaltungsangehörige aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, sowie für Rechtsschutz in Strafsachen nach den jeweiligen Richtlinien des Senators für Finanzen geleistet werden.

(11) Erstattungen von Bediensteten für die private Nutzung von Fernmeldeeinrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(12) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen

Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(13) Die in den Jahren 1999 bis 2013 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(14) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabweisbarer Bedarf besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodelles ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstrechtliche Regelungen dem entgegenstehen, kann der Haushalts- und Finanzausschuss bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(15) Absatz 14 gilt sinngemäß für Angestellte.

§ 14

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Senator für Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 15

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 250 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 530 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 420 v. H. |

§ 16

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 100 000 000 Deutsche Mark,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft m.b.H. bis zur Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark,
3. im Übrigen bis zu 60 000 000 Deutsche Mark,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 600 000 000 Deutsche Mark.

Der Senator für Finanzen darf mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses die Ermächtigung nach Nrn. 3 und 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

(3) Gewährleistungen, die in ausländischer Währung übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Technische Ermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan etwa notwendige technische Berichtigungen vorzunehmen,
2. die von den Ressorts im Rahmen der Kürzungsquoten noch nachzuweisenden Stellen im Stellenplan zu sperren,
3. notwendige Berichtigungen der Personalzielzahlen vorzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, den Dienststellen die der Budgetierung der Personalausgaben zugrundeliegenden sowie die zum Personalcontrolling erforderlichen Daten im Rahmen des Datenbankprogramms PuMa (Personalverwaltung und -management) zur eigenen automatisierten Personalverwaltung und zur Durchführung des dezentralen Personalcontrollings zur Verfügung zu stellen und das dazu erforderliche Verfahren zu regeln.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die Versorgungsbezüge der Beamten, die Versorgungsbezüge nach dem Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz und die Beihilfen unter Wahrung der Haushaltsneutralität dezentralisiert oder zentral differenzierter auszuweisen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2000

Allgemeine Vorbemerkungen

Oberste Prämisse für die Aufstellung des Haushaltes 2000 stellt die Notwendigkeit dar, spätestens nach Auslaufen der Sanierungszahlungen im Jahre 2005 einen verfassungskonformen Haushalt aufstellen zu können. Auf das von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Dezember 1999 beschlossene Gesetz zur Sicherstellung der Sanierung des Landes Bremen wird Bezug genommen.

Neben dem vorrangigen Ziel der Haushaltskonsolidierung wurde das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2000 in konsequenter Umsetzung der Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen und der Zusammenführung von Personal-, Fach- und Ressourcenverantwortung auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 1999 an vielen Stellen inhaltlich und redaktionell neu gefasst. So enthält das Haushaltsgesetz 2000 neben den bisher bereits bestehenden Regelungen zum traditionellen kamerale Haushalt auch verbindliche Regelungen zum Produktgruppenhaushalt. Dieser Produktgruppenhaushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu und wird - zusammen mit dem kamerale Haushaltsplan - durch das Haushaltsgesetz für verbindlich erklärt.

Beide Haushalte - der kamerale Haushalt und der Produktgruppenhaushalt - stehen gleichberechtigt nebeneinander. Durch den kamerale Haushalt wird die Einhaltung der bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, mit dem Produktgruppenhaushalt werden die politischen Aufgabenschwerpunkte - in der Verknüpfung von Budgets und Leistungsanforderungen/Leistungen - festgelegt.

Die mit dem Produktgruppenhaushalt realisierte Zusammenfassung von Fach-, Personal- und Finanzverantwortung und die in § 9 der Landeshaushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen zur Stellung und Funktion des Beauftragten für den Haushalt sind zusammenzuführen. Der neu eingefügte § 3 des Haushaltsgesetzes 2000 enthält hierzu entsprechende Regelungen.

Neu geregelt wurden die bisher in § 2 des Haushaltsgesetzes 1999 enthaltenen Deckungsfähigkeiten. Die bisherige Kapiteldeckungsfähigkeit wird durch eine Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene ersetzt.

In das Haushaltsgesetz 2000 neu aufgenommen wurden Regelungen zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1: (Feststellungsklauseln)

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2000 maßgebenden Gesamtbeiträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2000 aus.

Zu § 2: (Produktgruppenhaushalt)

§ 2 wurde neu eingefügt.

Absatz 1 enthält auf der Grundlage von § 7 a der Landeshaushaltsordnung allgemeine Grundsätze zur Aufstellung eines für das Land und die Stadtgemeinde Bremen gemeinsam geltenden aufgabenbezogenen Produktgruppenhaushalts. Der Produktgruppenhaushalt wird parallel zu den gesetzlich geforderten kamerale Haushalten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen vorgelegt. Er enthält einerseits leistungsbezogene Budgets und andererseits verbindliche, in Art und Umfang zugeordnete Finanz-, Personal- und Leistungsziele.

Sofern in eine Produktgruppe Mittel sowohl aus dem Landeshaushalt als auch aus dem Haushalt der Stadtgemeinde Bremen fließen, enthält das Produktgruppenblatt eine getrennte Darstellung der aus dem Haushalt des Landes bzw. der Stadtgemeinde Bremen bereitgestellten kamerale Finanz- und Personaldaten.

Absatz 2 stellt die Gliederungsstruktur des Produktgruppenhaushalts dar. In Anlehnung an den kamerale Haushalt wurde eine Gliederung in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen vorgenommen.

Die Produktpläne stellen die Aggregationsebene der jeweils zugeordneten Produktbereiche dar (bisherige Teilbudgets).

Die Produktbereiche bilden die Grundlage für die Aufstellung der Haushalte und dienen - auch unterjährig im Rahmen des periodischen Controllings - als wesentliches politisches und strategisches Steuerungsinstrument (zentrales Controlling).

Für einzelne, zusammenhängende Aufgabenbereiche wurden Produktgruppen gebildet, auf deren Grundlage die Aufstellung der konkreten Haushalte vorgenommen wurde. Die Einhaltung der darin enthaltenen Budget-, Personal- und Leistungsziele wird unterjährig durch einen quartalsweise von den Fachressorts zu erstellenden und den jeweiligen Fachdeputationen vorzulegenden Controllingberichte überwacht und erforderlichenfalls durch Vorschläge zur Gegensteuerung von Fehlentwicklungen sichergestellt (dezentrales Controlling).

Absatz 3 regelt die haushaltsrechtliche Behandlung von Produktgruppen, die sowohl den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen als auch den Haushalt des Landes betreffen und stellt klar, dass die nachfolgenden haushaltsgesetzlichen Bestimmungen (z. B. Deckungsfähigkeiten, Nachbewilligungsbefugnis etc.) ausschließlich für die, den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen betreffenden Einnahmen und Ausgaben einer Produktgruppe gelten.

Zu § 3: (Verantwortlichkeiten)

§ 3 wurde neu in das Haushaltsgesetz 2000 aufgenommen.

Durch die Entscheidung des Senats, ab dem Jahre 2000 zusätzlich zum kameralem Haushalt einen Produktgruppenhaushalt aufzustellen, ist auch eine Anpassung der bisher ausschließlich auf den kameralem Haushalt ausgerichteten Verantwortlichkeiten erforderlich. Mit dieser Regelung wird die in § 9 der Landeshaushaltsordnung bisher im Wesentlichen auf die Einhaltung finanzieller Haushaltsvorgaben beschränkte Verantwortung des Beauftragten für den Haushalt auf die Einhaltung der übrigen Zielvorgaben des Produktgruppenhaushalts ausgedehnt. Die Abgrenzung der Verantwortung für den jeweiligen Produktplan, den jeweiligen Produktbereich und die jeweilige Produktgruppe ergibt sich aus dem jeweils gültigen Produktgruppenhaushalt.

Die unmittelbare Verantwortung liegt bei der Person, die dem Senator für Finanzen hierfür schriftlich benannt worden ist. Die Festlegung des Verantwortungsstrukturen liegt in der dezentralen Verantwortung der Ressorts.

Zu § 4: (Deckungsfähigkeiten)

§ 4 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen § 2 des Haushaltsgesetzes 1999, wurde jedoch im Sinne der Ausführungen in den allgemeinen Vorbemerkungen bezüglich des erstmals zum Haushalt 2000 aufgestellten Produktgruppenhaushalts neu gefasst.

Absatz 1 wurde entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 1999 übernommen.

In Absatz 2 wurden die im Haushaltsgesetz 1999 enthaltenen kapitelinternen Deckungsfähigkeiten für die Personalausgaben, die konsumtiven Sachausgaben sowie die Investitionsausgaben durch eine Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene ersetzt. Damit wird dem Grundgedanken einer Mittelbewirtschaftung auf der Ebene von Produktgruppen Rechnung getragen. Außerdem wurde die bisher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel 519 01 und 519 02 wegen der Übertragung der Unterhaltung des Verwaltungsgrundvermögens auf die Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH gestrichen.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des Haushaltsgesetzes 1999 und wurde redaktionell angepasst.

Die Absätze 4 und 5 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1999 übernommen bzw. redaktionell überarbeitet.

Zu § 5: (Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen)

Absatz 1 entspricht hinsichtlich des Umfangs und der Wertgrenze den Regelungen des bisherigen § 3 Absatz 1. Die bisher bestehenden Befugnisse auf den Ebenen von Senatorenbudget, Teilbudget oder Kapitelbudget wurde durch die Ebene der Produktgruppe ersetzt.

Die Absätze 2 und 3 wurden neu eingefügt und enthalten analog der bisherigen Regelungen in Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 1999 entsprechende Regelungen zur Nachbewilligung für diejenigen Personen, die für einen Produktbereich oder einen Produktplan als verantwortlich benannt worden sind.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des Absatzes 2 des Haushaltsgesetzes 1999, wurde jedoch redaktionell angepasst.

Die Absätze 5 bis 8 entsprechen sinngemäß den bisherigen Absätzen 3 bis 6, wurden jedoch der Produktgruppenphilosophie redaktionell angepasst.

In Absatz 6 wurde darüber hinaus die Ermächtigung für den Senator für Finanzen aufgenommen, Nachbewilligungen zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 bis zur Höhe von 200.000 Deutsche Mark zuzustimmen.

Absatz 9 wurde neu eingefügt und legt fest, dass die in den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 enthaltenen Nachbewilligungsermächtigungen für die Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenverantwortlichen nur insoweit in Anspruch genommen werden dürfen, als dadurch die definierten Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Absätze 10 und 11 entsprechen sinngemäß den bisherigen Regelungen der Absätze 7 und 8, wurden jedoch redaktionell angepasst.

Zu § 6: (Planungssicherheit)

Die bisher in § 4 des Haushaltsgesetzes 1999 geregelte Planungssicherheit wurde neu gefasst.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der im Haushaltsgesetz 1998 enthaltenen Fassung, auf die im Haushaltsgesetz 1999 verzichtet wurde, weil von der Inanspruchnahme der 95 %igen Planungssicherheit bereits durch den Senat bei der Aufstellung des Haushalts Gebrauch gemacht wurde.

Absatz 3 wurde neu aufgenommen und sieht für den Fall der Inanspruchnahme der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigung des Senats eine Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses über die sich daraus ergebenden wesentlichen Anpassungen im Produktgruppenhaushalt vor.

Zu § 7: (Übertragbarkeiten)

Die Vorschriften des § 7 wurden unverändert aus § 5 des Haushaltsgesetzes 1999 übernommen.

Zu § 8: (Rücklagenbildung)

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des § 6 des Haushaltsgesetzes 1999. Die Änderung gegenüber den Regelungen des Vorjahres besteht darin, dass die Rücklagenbildung entsprechend der Produktgruppenstruktur nicht mehr auf der Ebene der Teilbudgets, sondern auf der Ebene der Produktpläne zugelassen wird. Innerhalb der Produktpläne wird eine Rücklagenbildung getrennt für den Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vorgenommen.

Absatz 2 wurde neu aufgenommen und enthält für den Haushalts- und Finanzausschuss die Ermächtigung, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen weiteren Rücklagenbildungen zuzustimmen, soweit dies für eine wirtschaftliche Mittelverwendung erforderlich ist.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 2, wurde bezüglich der Produktgruppenstrukturierung jedoch redaktionell entsprechend angepasst.

Absatz 4 wurde neu eingefügt.

Aufgrund der Altersteilzeit ergeben sich finanzielle Entlastungen, die ohne den Ausgleich mit anderen Ausgabearten vorzunehmen, einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Die Bildung dieser Rücklage dient zur Deckung von Mehrausgaben, die in der Freistellungsphase des Blockmodells anfallen. Der Senator für Finanzen ist ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

Zu § 9: (Sonderhaushalte)

Die bisher in § 7 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1999 enthaltene Regelung wurde redaktionell angepasst.

Absatz 2 wurde gestrichen, da weitere dezentrale Budgetierungen im Jahr 2000 nicht vorgesehen sind.

Zu § 10: (Unterjähriges Controlling/Berichtswesen)

Die bisher in § 8 des Haushaltsgesetzes 1999 enthaltenen Regelungen zum Berichtswesen wurden neu gefasst.

Absatz 1 regelt, dass im Rahmen des unterjährigen Controllings für den Fall Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen sind, wenn erkennbar ist, dass von den für das Jahr 2000 definierten Budget- und Zielvorgaben in erheblichem Umfang abgewichen wird.

Absatz 2 beinhaltet die Verpflichtung des Senats, dem Haushalts- und Finanzausschuss periodisch Berichte auf den Ebenen der Produktpläne und der Produktbereiche sowie den Betrieben, Beteiligungen und Zuwendungsempfängern vorzulegen und enthält darüber hinaus die Ermächtigung des Haushalts- und Finanzausschusses, die erforderlichen Rahmenvorgaben für das Berichtswesen festzulegen.

Der neu aufgenommene Absatz 3 dient insoweit der Klarstellung, dass die jeweiligen Fachdeputationen unabhängig von den in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich

eigene Anforderungen - insbesondere hinsichtlich des Controllings auf Produktgruppenebene - festlegen können.

Zu § 11: (Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses)

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften des § 9 des Haushaltsgesetzes 1999.

Absatz 1 wurde neu eingefügt. Er sieht die Ermächtigung für den Haushalts- und Finanzausschuss vor, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen, soweit unterjährig - insbesondere im Rahmen der periodisch vorzulegenden Controllingberichte - erkennbar ist, dass die im Rahmen der Haushaltsaufstellung definierten Anforderungen nicht erfüllt werden können.

Die Absätze 2 bis 6 entsprechen den Absätzen 1 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1999 und wurden im Einzelfall redaktionell angepasst.

Zu § 12: (Kreditermächtigungen)

Die Vorschriften des § 12 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des § 10 des Haushaltsgesetzes 1999.

Absatz 1 wurde unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 1999 übernommen.

Absatz 2 wurde neu eingefügt und sieht vor, dass sich die Kreditermächtigung nach Abs.1 Nr. 1 in dem Umfang mindert, in dem im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen im Vollzug des Haushaltes in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden.

Absatz 3 regelt in den Nrn. 1 und 2 die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Überführung geplanter Haushaltsfinanzierungen in Kapitaldienstfinanzierungen.

Nr. 1 stellt sicher, dass die Zukunftsbelastungen zukünftiger Budgets durch Tilgungsleistungen aus werteverzehrorientierten Kapitaldienstfinanzierungen eine Grenze von 50 % pro Jahr nicht übersteigen.

In Nr. 2 wird geregelt, dass aus einer Überführung in eine Kapitaldienstfinanzierung kein wirtschaftlicher Nachteil entstehen darf.

Die Absätze 4 bis 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4 und wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 1999 übernommen.

In Absatz 7 wurde die bisher in § 10 Abs. 5 Nr. 9 enthaltene Kreditermächtigung zur Finanzierung investiver Maßnahmen der Psychiatriereform wegen der Übertragung der Finanzierung durch den Bremer Kapitaldienst gestrichen.

Zu § 13: (Sonstige Verfahrensvorschriften)

Die Vorschriften des § 13 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des bisherigen § 11 und wurden aus dem Haushaltsgesetz 1999 übernommen bzw. redaktionell angepasst.

Absatz 5 wurde dahingehend geändert, dass die bei der Gruppe 974 veranschlagten Minderausgaben grundsätzlich das konsumtive Ausgabevolumen mindern. Sofern zum Ausgleich dieser Mindereinnahmen Investitionsausgaben herangezogen werden sollen, ist hierfür die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

Absatz 14 wurde neu angefügt und entspricht der bundesgesetzlichen Regelung.

Die in der Vorschrift für den Haushalts- und Finanzausschuss geregelte Ermächtigung zur Ausbringung von (Ersatz-)Planstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Die in Satz 3 vorgesehene Sperrung von Ersatzstellen stellt sicher, dass diese erst in Anspruch genommen werden, wenn die Arbeitsleistung des Altersteilzeitbeschäftigten nicht mehr zur Verfügung steht. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 ist erforderlich, da z. B. durch Bundesbesoldungsgesetz bestimmte Ämter bestimmten Besoldungsgruppen zwingend zugeordnet sind.

Absatz 15 wurde neu angefügt und legt fest, dass die Regelung nach Absatz 15 sinngemäß auch für die Angestellten gelten.

Zu § 14: (Zuwendungsempfänger)

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 übernommen bzw. redaktionell angepasst.

Zu § 15: (Hebesätze)

Die Vorschrift wurde unverändert bzw. entsprechend aus § 13 des Haushaltsgesetzes 1999 übernommen.

Zu § 16: (Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen)

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des § 14 des Haushaltsgesetzes 1999.

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert bzw. entsprechend übernommen, wobei die Absätze 2 und 3 aus systematischen Gründen entsprechend der im Haushaltsgesetz des Landes gewählten Reihenfolge umgestellt wurden.

Der bisherige Absatz 4 wurde wegen der zeitgleichen Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltsgesetzes 2001 entbehrlich und deshalb gestrichen.

Zu § 17: (Technische Ermächtigungen)

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen § 15 und wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 1999 übernommen bzw. redaktionell angepasst.

Zu § 18: (Inkrafttreten)

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird in Einnahme und Ausgabe auf 3 665 741 980 Deutsche Mark, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 904 105 900 Deutsche Mark festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Die im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2001 ausgewiesenen Stellen werden auf

6 500,64 Planstellen,

2 943,98 Stellen für Angestellte und

1 270,90 Stellen für Arbeiter

festgestellt, darunter

0,00 Planstellen und

0,00 Stellen für Angestellte

als Leerstellen.

Daneben werden

463,33 Planstellen,

149,03 Stellen für Angestellte und

74,95 Stellen für Arbeiter

als refinanzierte Stellen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Landeshaushaltsordnung aufgestellten Haushalt ist im Sinne von § 7 a der Landeshaushaltsordnung ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeiten

Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von § 9

der Landeshaushaltsordnung für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden für das Haushaltsjahr 2001 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988,
3. die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 988.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms und des Stadtreparaturfonds sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach § 36 in Verbindung mit § 54 der Landeshaushaltsordnung freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 988 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 988 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 nachzubewilligen (einseitige Deckungsfähigkeit),
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall vorzunehmen; ausge-

nommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 200 000 Deutsche Mark im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigung der Absätze 1 bis 3 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Für Nachbewilligungen aus anderen Gruppen der Hauptgruppe 4 oder aus den Hauptgruppen 5 bis 8 und der Ausgaben der Gruppe 988 zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 ist, soweit die Maßnahmen ein Gesamtvolumen von 200 000 Deutsche Mark überschreiten, die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Bei Maßnahmen im Gesamtvolumen bis zu 200 000 Deutsche Mark darf der Senator für Finanzen zustimmen.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 36 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 1 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 Deutsche Mark zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushaltes oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 gelten nur, soweit durch

Nachbewilligung die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und der Gruppe 988) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und der Gruppe 988) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Übertragbarkeiten

(1) Nach § 19 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

(2) Die Mittel des Investitionssonderprogramms sind nicht übertragbar. Etwaige am Jahresende bestehende Verpflichtungen sind aus Mitteln des nächstjährigen Investitionssonderprogramms abzudecken.

§ 8

Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben

sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet wurden, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigungen nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes bzw. nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 9

Sonderhaushalte

Die Mittel des Bauamtes Bremen-Nord werden unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes netto ausgewiesen. Der Haushalt des Bauamtes Bremen-Nord (Kapitel 5505) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 10

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Der Haushalts- und Fi-

nanzausschuss wird ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 11

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die im Stellenplan enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke anzubringen,
5. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
 - e) der Ausschöpfung der im Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Obergrenzen für Beförderungssämter.

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a, b und e beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c und d nur auf Stellenneuschaffungen,

6. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebenden Bedarfs Planstellen und überplanmäßige Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter zu streichen sowie Planstellen zu heben,

7. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
8. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
9. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen. Dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2000 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2000 ohne Befristung bewilligten überplanmäßigen Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2001.

(4) Für die nach Absatz 2 Nr. 6 neugeschaffenen Planstellen und Stellen sind, soweit nicht anderweitig finanziert, in entsprechender Höhe Personalausgaben dauerhaft einzusparen.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(6) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung des Ausgleichs im Personalhaushalt für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und
4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen.

§ 12

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 625 793 870 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Ermächtigung erhöht sich um die Beträge zur Tilgung der nach der Finanzierungsübersicht im Haushaltsjahr 2001 fällig werdenden Kredite,

2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von Organisationsuntersuchungen, die dem Ziel einer Rationalisierung von Verwaltungsabläufen dienen, und zur Vorfinanzierung anderer betriebswirtschaftlich rentabler Maßnahmen Kredite bis zur Höhe von 25 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen der Maßnahme mehr als 200 000 Deutsche Mark beträgt. Bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 200 000 Deutsche Mark darf der Senator für Finanzen zustimmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Umfang des Investitionsvolumens die Kreditermächtigung nach Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

(3) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Ressortbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Netto-Investitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen;

der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlußfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Ein-

nahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2001 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 4 000 000 Deutsche Mark für im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegende Finanzierungsaufgaben aufzunehmen,
2. die Service-Centrum Logistik Bremen GmbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Kredite für die Vorfinanzierung der Maßnahme „Containerterminal III“ bis zur Höhe von 27 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen,
3. die Gewoba, Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen Kredite bis zur Höhe von 12 500 000 Deutsche Mark aufzunehmen,
4. die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 4 000 000 Deutsche Mark als Treuhänderin für Maßnahmen im Sanierungsgebiet Gröpelingen und in den Wohnbaugebieten Arsten-Südwest und Borgfeld aufzunehmen,
5. die Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mbH zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark für im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegende Finanzierungen aufzunehmen,
6. die jeweilige Treuhänderin für den städtebaulichen Entwicklungsbereich „Osterholzer Feldmark“ zu beauftragen, zu Lasten der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) am Kreditmarkt Kredite bis zur Höhe von 21 700 000 Deutsche Mark als Treuhänderin für das vorgenannte Gebiet aufzunehmen

und diese Kredite zu verbürgen.

(7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Informations- und Datentechnik Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,

2. bis zur Höhe von 600 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Werkstatt Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
3. bis zur Höhe von 900 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für die Eigenbetriebe „Bremer Baubetrieb, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“ und „Baudienstleistungen Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
4. bis zur Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für den Betrieb „Stadtgrün Bremen, Betrieb der Stadtgemeinde Bremen nach § 26 Abs. 1 LHO“,
5. bis zur Höhe von 20 160 000 Deutsche Mark zur Finanzierung des zentralen Operationstraktes und der zentralisierten Aufnahme im „Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße, Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen“,
6. bis zur Höhe von 40 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für die als Eigenbetriebe der Stadtgemeinde Bremen geführten Zentralkrankenhäuser,
7. bis zur Höhe von 5 800 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Bremer Entsorgungsbetriebe, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
8. bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Volkshochschule Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
9. bis zur Höhe von 2 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für den Eigenbetrieb „Bremer Kommunikationstechnik, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“,
10. bis zur Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark zur Finanzierung investiver Zwecke für die im Jahr 2001 zu gründenden Betriebe nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung

zu Lasten der jeweiligen Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung aufzunehmen.

§ 13

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder - sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte - auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren.

(5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Ressorts zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 988. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(7) Die Mittel des Stadtreparaturfonds dürfen nur mit Zustimmung des Senators für Finanzen in Anspruch genommen werden.

(8) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(9) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(10) Aus dem Titel 539 99 dürfen auch Zahlungen aus Billigkeitsgründen an Verwaltungsangehörige aus Anlass von Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, sowie für Rechtsschutz in Strafsachen nach den jeweiligen Richtlinien des Senators für Finanzen geleistet werden.

(11) Erstattungen von Bediensteten für die private Nutzung von Fernmeldeeinrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(12) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen

Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(13) Die in den Jahren 1999 bis 2013 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(14) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach Teilzeitbeschäftigungen nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabweisbarer Bedarf besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer von zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstrechtliche Regelungen dem entgegenstehen, kann der Haushalts- und Finanzausschuss bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(15) Absatz 14 gilt sinngemäß für Richter und Angestellte.

§ 14

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Senator für Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 15

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 530 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 16

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Förderung von Verkehrsbetrieben bis zu 100 000 000 Deutsche Mark,
2. zur Absicherung von Betriebsmitteln der Bremer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft m.b.H. bis zur Höhe von 200 000 000 Deutsche Mark,
3. im Übrigen bis zu 60 000 000 Deutsche Mark,
4. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen und von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur bis zu 600 000 000 Deutsche Mark.

Der Senator für Finanzen darf mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses die Ermächtigung nach Nrn. 3 und 4 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Gewährleistungen, die in ausländischer Währung übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge abzurechnen. Das gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 4.

§ 17

Technische Ermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan etwa notwendige technische Berichtigungen vorzunehmen,
2. die von den Ressorts im Rahmen der Kürzungsquoten noch nachzuweisenden Stellen im Stellenplan zu sperren,
3. notwendige Berichtigungen der Personalzielzahlen vorzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, den Dienststellen die der Budgetierung der Personalausgaben zugrundeliegenden sowie die zum Personalcontrolling erforderlichen Daten im Rahmen des Datenbankprogramms PuMa (Personalverwaltung und -management) zur eigenen automatisierten Personalverwaltung und zur Durchführung des dezentralen Personalcontrollings zur Verfügung zu stellen und das dazu erforderliche Verfahren zu regeln.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die Versorgungsbezüge der Beamten und Richter, die Versorgungsbezüge nach dem Bremischen Zusatzversorgungsneuregelungsgesetz und die Beihilfen unter Wahrung der Haushaltsneutralität dezentralisiert oder zentral differenzierter auszuweisen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2001

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1:

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2001 maßgebenden Gesamtbeiträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2001 aus.

Zu §§ 2 bis 11:

Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 wurde unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2000 übernommen.

Zu § 12:

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2000 übernommen.

In Absatz 6 wurde die bisher enthaltene Kreditermächtigung für die Baggergutentsorgung gestrichen, da die Aufgabe auf den Kapitaldienstfonds übertragen wurde.

In Absatz 7 wurde die Nummer 10 neu eingefügt und enthält die Ermächtigung für den Senator für Finanzen, Darlehen für den Eigenbetrieb „Bremer Kommunikationstechnik“ aufzunehmen.

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

Zu §§ 13 bis 17:

Die Vorschriften der §§ 13 bis 17 wurden unverändert bzw. entsprechend aus dem Haushaltsgesetz 2000 übernommen.

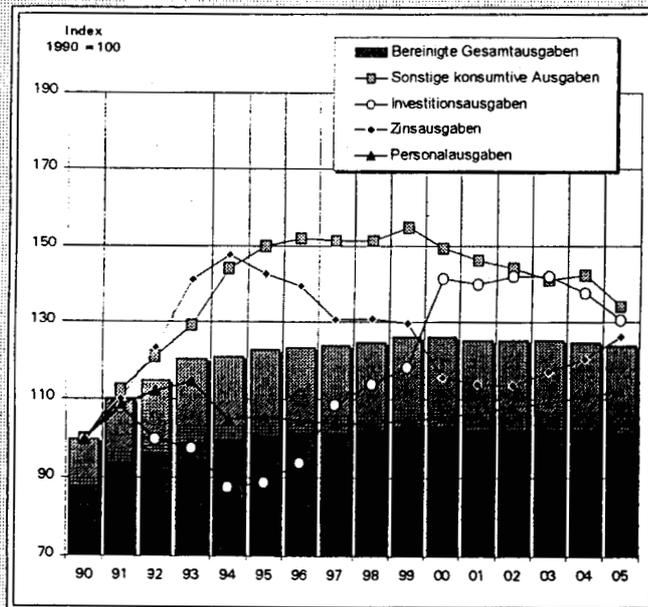
Zu § 18:

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.



HAUSHALTS- PORTRAIT 2000/01

(Land und Stadtgemeinde Bremen)



- Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -

(Stand : 06. März 2000)

Haushaltsentwürfe (L+G Bremen) - Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -	2000/01 GLIEDERUNG
---	-------------------------------------

HAUSHALTSPORTRAIT 2000/01	Der Senator für Finanzen	
(Land und Stadtgemeinde Bremen)	Referat 20	Controlling

GLIEDERUNGSÜBERSICHT

Tab. 1: Bremischer Haushalt 2000 nach Produktplänen	S. I
Abb. 1: Bremischer Haushalt 2000 nach Produktplänen	S. II
Tab. 2: Bremischer Haushalt 2001 nach Produktplänen	S. III
Abb. 2: Bilanz der bremischen Haushalte 2000	S. IV
Abb. 3: Bilanz der bremischen Haushalte 2001	S. V
Abb. 4: Entwicklung der Einnahmen in Bremen nach Arten 1980 - 2005	S. VI
Abb. 5: Entwicklung der Ausgaben in Bremen nach Arten 1980 - 2005	S. VII
Abb. 6: Bereinigte Gesamtausgaben in Bremen nach Arten 2000/01	S. VIII
Abb. 7: Personalausgaben in Bremen nach Arten 2000/01	S. IX
Abb. 7a: Entwicklung des ausgliederungsbereinigten Beschäftigungsvolumens im Kernbereich (einschl. Raumpflege) 1993 - 2001	S. X
Abb. 7b: Personalbestand der Länder und Gemeinden (ohne Krankenhäuser) 1993 – 1998 (Index; 1993 = 100)	S. X
Abb. 7c: Personalausgaben 1987 –2001 (ausgliederungs- und kostensteigerungsbereinigt) (einschl. Raumpflege) 1993 - 2001	S. XI
Abb. 7d: Personalausgaben der Länder und Gemeinden (ohne Krankenhäuser) 1993 – 1998 (Index; 1993 = 100)	S. XI
Abb. 8: Sozialleistungsausgaben in Bremen nach Arten 1980 - 2001	S. XII
Abb. 9: Bereinigte Gesamteinnahmen und –ausgaben in Bremen 1980 - 2005	S. XIII
Abb. 10: Konsumtives Finanzierungsdefizit 1980 - 2001	S. XIV
Abb. 11: Schuldenstand (Stadtstaat Bremen / Länder und Gemeinden) 1980 - 2005	S. XV
Abb. 12: Haushaltsrelevante Quoten 1980 - 2005	S. XVI

Haushaltentwürfe (L+G Bremen) - Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -	2000/01 PRODUKTPLÄNE
--	---------------------------------------

Tab. 1: Bremischer Haushalt 2000 nach Produktplänen	Der Senator für Finanzen	I
(L + G)	Referat 20	HH-Aufstellung
		06.03.00

Bereich	Personal-	Sonstige	Investitions-	Bereinigte	Bereinigte	Bereinigte	
	ausgaben	konsumtive	ausgaben	Gesamt-	Gesamt-	Netto-	
	Ausgaben						Ausgaben
	Mio. DM						
01 Bürgerschaft	20,3	11,9	1,7	33,9	0,1	33,7	
02 Rechnungshof	4,8	0,6	0,0	5,3	0,0	5,3	
03 Senat und Senatskanzlei	10,3	3,2	2,1	15,6	0,1	15,5	
05 Bevollmächtigter beim Bund	4,5	5,4	0,0	9,9	0,2	9,8	
06 Datenschutz	1,2	0,2	0,0	1,4	0,0	1,4	
07 Inneres	298,9	125,0	10,4	434,2	53,0	381,2	
08 ZGF	1,3	0,2	0,0	1,6	0,1	1,5	
09 Staatsgerichtshof	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	
11 Justiz und Verfassung	104,2	70,2	2,8	177,2	71,8	105,4	
12 Sport	2,7	21,8	2,8	27,3	1,6	25,7	
21 Bildung	566,1	267,8	9,2	843,1	24,2	818,9	
22 Kultur	20,7	112,3	3,3	127,6	9,4	118,2	
24 Hochschulen und Forschung	5,5	281,7	51,3	338,5	42,7	295,8	
31 Arbeit	37,7	97,1	1,7	136,5	55,1	81,5	
41 Jugend und Soziales	154,0	1131,8	21,0	1306,7	94,4	1212,3	
51 Gesundheit	34,2	22,6	61,1	117,9	12,1	105,8	
61 Umwelt	19,7	44,0	8,0	71,7	12,5	59,2	
68 Bau	58,0	575,4	150,8	770,2	242,0	528,2	
71 Wirtschaft	7,6	50,0	154,2	211,7	60,9	150,8	
81 Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel	55,3	84,1	88,5	227,9	74,1	153,8	
91 Finanzverwaltung	155,9	41,3	13,9	211,1	29,5	181,6	
94 Investitions Sonderprogramm	3,2	64,2	532,6	600,0	0,0	600,0	
95 Stadtreparaturfonds	0,0	3,2	76,8	80,0	0,0	80,0	
Zusammen	1566,1	3013,9	1192,2	5749,6	783,8	4965,8	
92 Allgemeine Finanzen	636,5	1201,3	46,4	1926,3	5076,7	-3150,4	
Insgesamt	2202,6	4215,2	1238,7	7675,8	5860,5	1815,4	
	Anteile in %						
01 Bürgerschaft	1,3	0,4	0,1	0,6	0,0	0,7	
02 Rechnungshof	0,3	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	
03 Senat und Senatskanzlei	0,7	0,1	0,2	0,3	0,0	0,3	
05 Bevollmächtigter beim Bund	0,3	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2	
06 Datenschutz	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
07 Inneres	19,1	4,1	0,9	7,6	6,8	7,7	
08 ZGF	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
09 Staatsgerichtshof	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
11 Justiz und Verfassung	6,7	2,3	0,2	3,1	9,2	2,1	
12 Sport	0,2	0,7	0,2	0,5	0,2	0,5	
21 Bildung	36,1	8,9	0,8	14,7	3,1	16,5	
22 Kultur	1,3	3,7	0,3	2,2	1,2	2,4	
24 Hochschulen und Forschung	0,4	9,3	4,3	5,9	5,4	6,0	
31 Arbeit	2,4	3,2	0,1	2,4	7,0	1,6	
41 Jugend und Soziales	9,8	37,6	1,8	22,7	12,0	24,4	
51 Gesundheit	2,2	0,7	5,1	2,1	1,5	2,1	
61 Umweltschutz	1,3	1,5	0,7	1,2	1,6	1,2	
68 Bau	3,7	19,1	12,7	13,4	30,9	10,6	
71 Wirtschaft	0,5	1,7	12,9	3,7	7,8	3,0	
81 Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel	3,5	2,8	7,4	4,0	9,5	3,1	
91 Finanzverwaltung	10,0	1,4	1,2	3,7	3,8	3,7	
94 Investitions Sonderprogramm	0,2	2,1	44,7	10,4	0,0	12,1	
95 Stadtreparaturfonds	0,0	0,1	6,4	1,4	0,0	1,6	
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
1) zuzügl. Mehrausgaben in Höhe von 42 Mio. DM 2) ohne Sanierungsbetrag i. H. v. 1.600 Mio. DM; zuzügl. globale Mehreinnahme in Höhe von 125,1 Mio. DM							

Abb. 1: Bremischer Haushalt 2000 nach Produktplänen *)

Der Senator für Finanzen

II

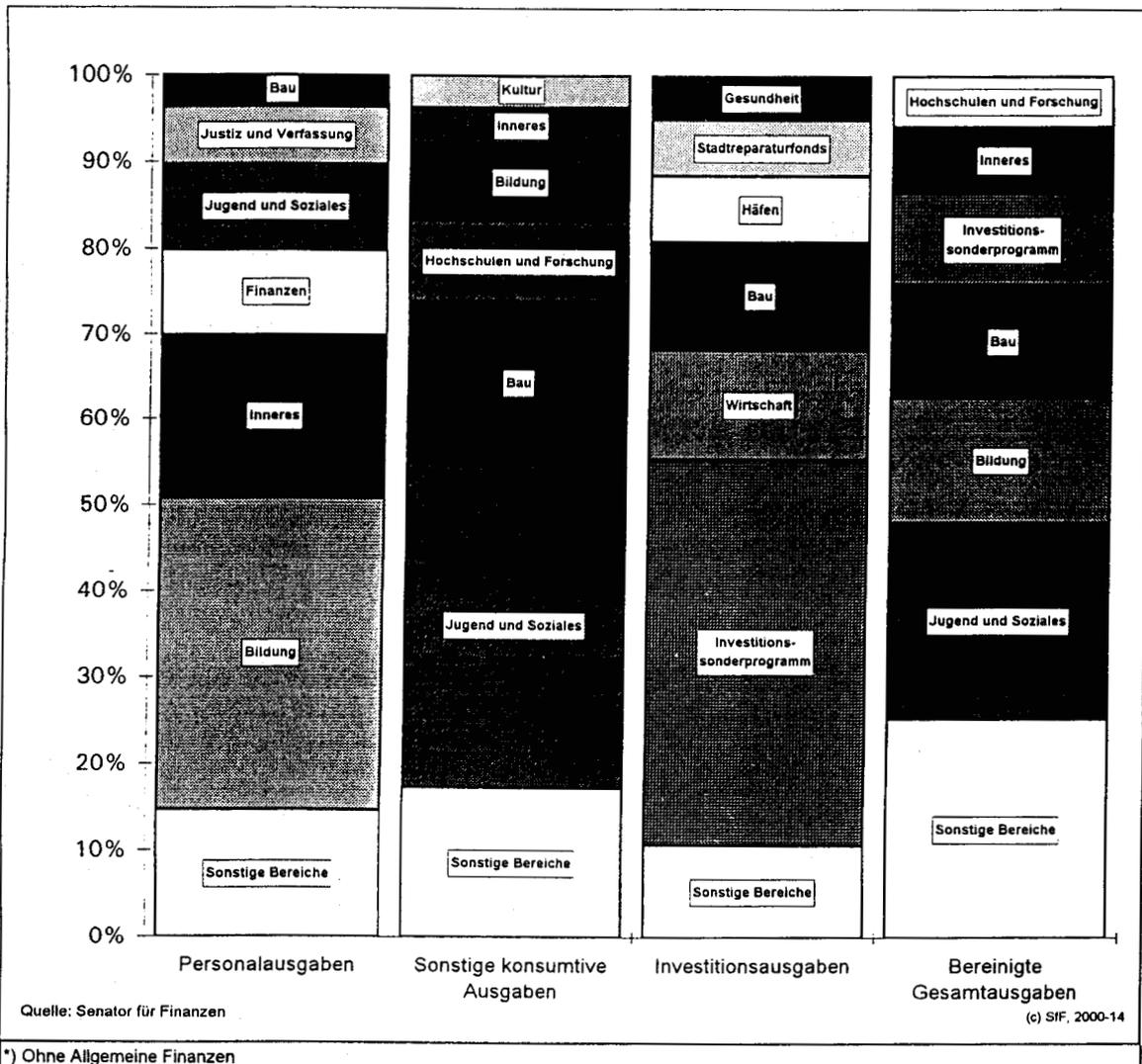
(L + G; Anteile in %)

2000

Referat 20

HH-Aufstellung

03.03.00



*) Ohne Allgemeine Finanzen

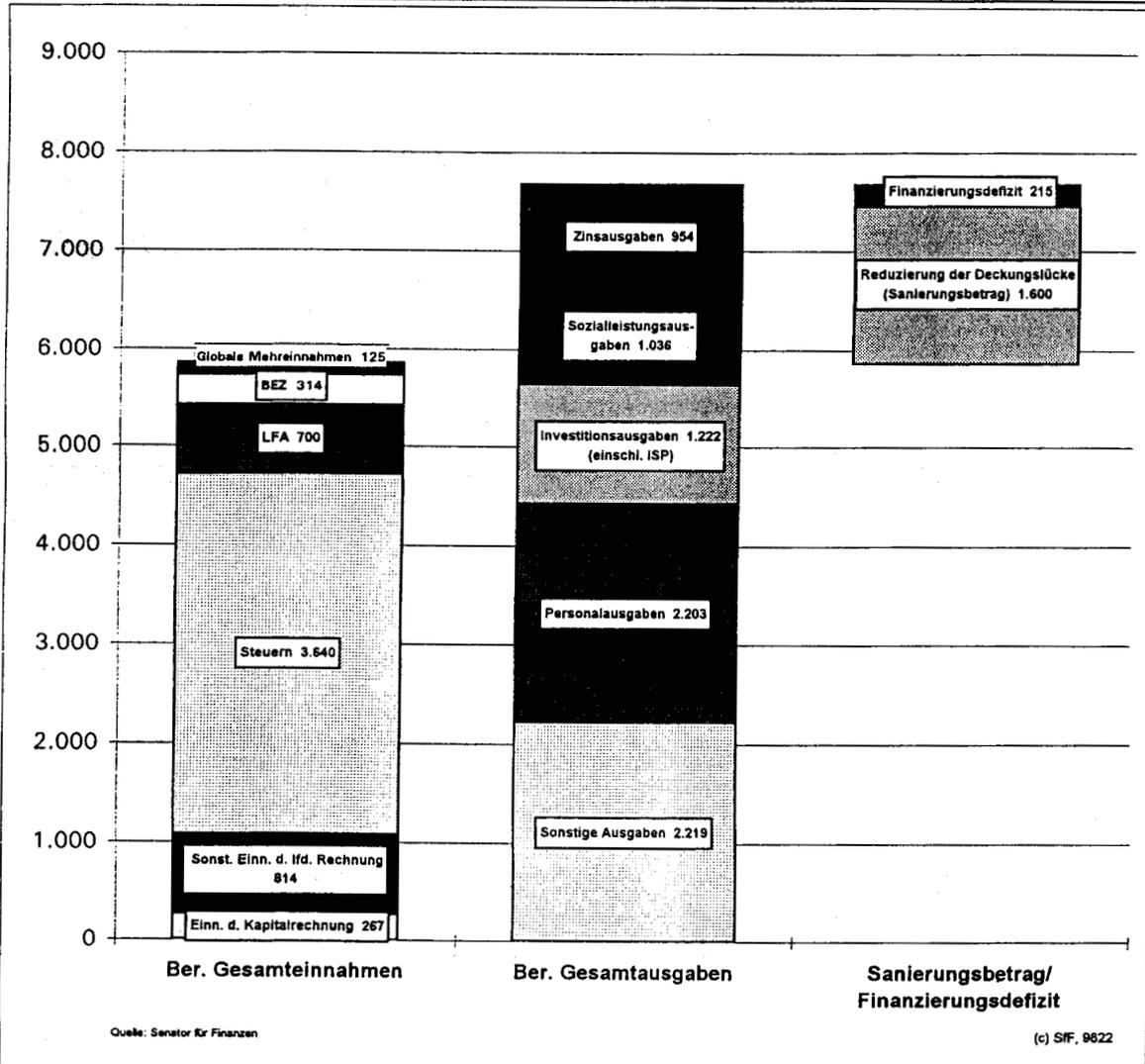
Haushaltentwürfe (L+G Bremen) - Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -	2000/01 PRODUKTPLÄNE
--	---------------------------------------

Tab. 2: Bremischer Haushalt 2001 nach Produktplänen	Der Senator für Finanzen	III
(L + G)	Referat 20	HH-Aufstellung
		06.03.00

Bereich	Personal-	Sonstige	Investitions-	Bereinigte	Bereinigte	Bereinigte
	ausgaben	konsumtive	ausgaben	Gesamt-	Gesamt-	Netto-
	Ausgaben					
	Mio. DM					
01 Bürgerschaft	20,1	11,9	2,4	34,4	0,1	34,3
02 Rechnungshof	4,8	0,6	0,0	5,3	0,0	5,3
03 Senat und Senatskanzlei	10,1	2,7	2,6	15,4	0,1	15,3
05 Bevollmächtigter beim Bund	4,4	5,4	0,0	9,8	0,2	9,6
06 Datenschutz	1,2	0,2	0,0	1,4	0,0	1,4
07 Inneres	296,7	123,5	10,2	430,4	54,4	376,0
08 ZGF	1,4	0,2	0,0	1,6	0,1	1,4
09 Staatsgerichtshof	0,1	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
11 Justiz und Verfassung	102,8	71,1	2,7	176,5	71,8	104,7
12 Sport	2,7	20,2	2,7	25,6	1,6	24,0
21 Bildung	559,2	266,9	8,9	835,0	24,3	810,7
22 Kultur	20,6	112,7	3,0	126,1	9,2	116,9
24 Hochschulen und Forschung	5,4	290,8	123,2	419,4	49,3	370,1
31 Arbeit	37,1	104,0	1,4	142,5	62,6	79,9
41 Jugend und Soziales	153,4	1127,6	21,7	1302,7	95,8	1206,9
51 Gesundheit	33,9	22,1	48,0	103,9	11,8	92,1
61 Umwelt	19,5	42,7	6,6	68,8	12,2	56,6
68 Bau	57,1	543,8	138,5	739,4	254,2	485,2
71 Wirtschaft	7,5	48,7	145,5	201,6	73,6	127,9
81 Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel	54,4	81,6	100,4	236,4	75,3	161,1
91 Finanzverwaltung	152,4	40,8	15,0	208,3	29,9	178,4
94 Investitionssonderprogramm	3,3	52,4	474,3	530,0	0,0	530,0
95 Stadtreparaturfonds	0,0	0,0	82,3	82,3	0,0	82,3
Zusammen	1547,9	2969,5	1189,5	5696,8	826,5	4870,3
92 Allgemeine Finanzen	675,9	1182,8	41,2	1909,8	5097,8	-3187,9
Insgesamt	2223,8	4152,4	1230,6	7606,7	5924,3	1682,4
	Anteile in %					
01 Bürgerschaft	1,3	0,4	0,2	0,6	0,0	0,7
02 Rechnungshof	0,3	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
03 Senat und Senatskanzlei	0,7	0,1	0,2	0,3	0,0	0,3
05 Bevollmächtigter beim Bund	0,3	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2
06 Datenschutz	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
07 Inneres	19,2	4,2	0,9	7,6	6,6	7,7
08 ZGF	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
09 Staatsgerichtshof	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11 Justiz und Verfassung	6,6	2,4	0,2	3,1	8,7	2,1
12 Sport	0,2	0,7	0,2	0,4	0,2	0,5
21 Bildung	36,1	9,0	0,7	14,7	2,9	16,6
22 Kultur	1,3	3,8	0,3	2,2	1,1	2,4
24 Hochschulen und Forschung	0,4	9,8	10,4	7,4	6,0	7,6
31 Arbeit	2,4	3,5	0,1	2,5	7,6	1,6
41 Jugend und Soziales	9,9	38,0	1,8	22,9	11,6	24,8
51 Gesundheit	2,2	0,7	4,0	1,8	1,4	1,9
61 Umweltschutz	1,3	1,4	0,6	1,2	1,5	1,2
68 Bau	3,7	18,3	11,6	13,0	30,8	10,0
71 Wirtschaft	0,5	1,6	12,2	3,5	8,9	2,6
81 Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel	3,5	2,7	8,4	4,1	9,1	3,3
91 Finanzverwaltung	9,8	1,4	1,3	3,7	3,6	3,7
94 Investitionssonderprogramm	0,2	1,8	39,9	9,3	0,0	10,9
95 Stadtreparaturfonds	0,0	0,0	6,9	1,4	0,0	1,7
Zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1) zuzügl. Mehrausgaben in Höhe von 10 Mio. DM 2) ohne Sanierungsbetrag i. H. v. 1.400 Mio. DM; zuzügl. globale Mehreinnahme in Höhe von 24 Mio. DM						

HAUSHALTSENTWÜRFE (L+G BREMEN) - Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -	2000/01 BILANZ
---	---------------------------------

Abb. 2: Bilanz der bremischen Haushalte 2000		Der Senator für Finanzen		IV
(L + G; in Mio. DM)	2000	Referat 20	HH-Aufstellung	03.03.2000



HAUSHALTSENTWÜRFE (L+G BREMEN) - Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -	2000/01 BILANZ
---	---------------------------------

Abb. 3: Bilanz der bremischen Haushalte 2001		Der Senator für Finanzen	V
(L + G; in Mio. DM)	2001	Referat 20	HH-Aufstellung
			03.03.00

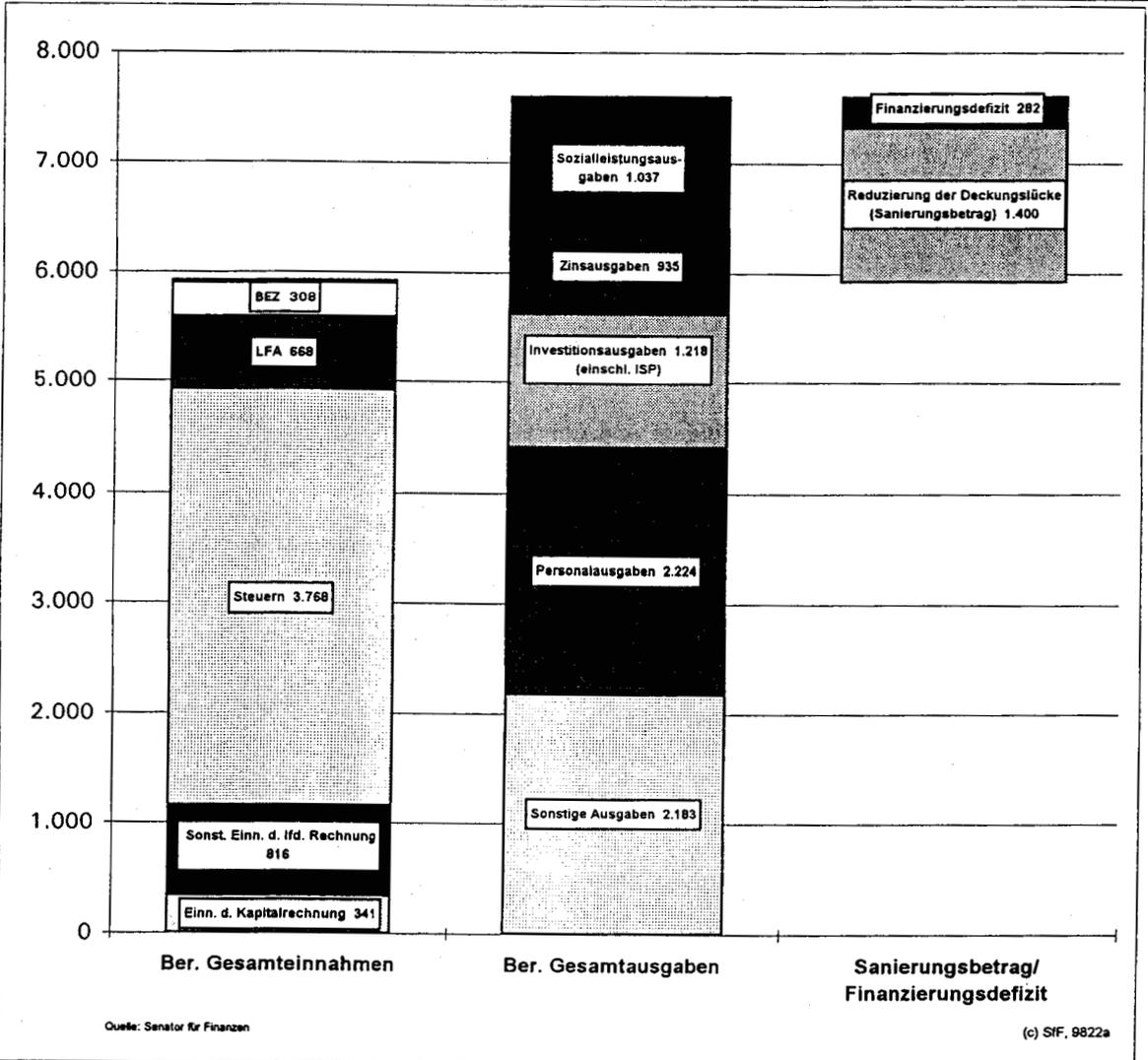


Abb. 4: Entwicklung der Einnahmen in Bremen nach Arten *)

Der Senator für Finanzen

VI

(L + G; in Mio. DM)

1980-2005

Referat 20

HH-Aufstellung

03.03.2000

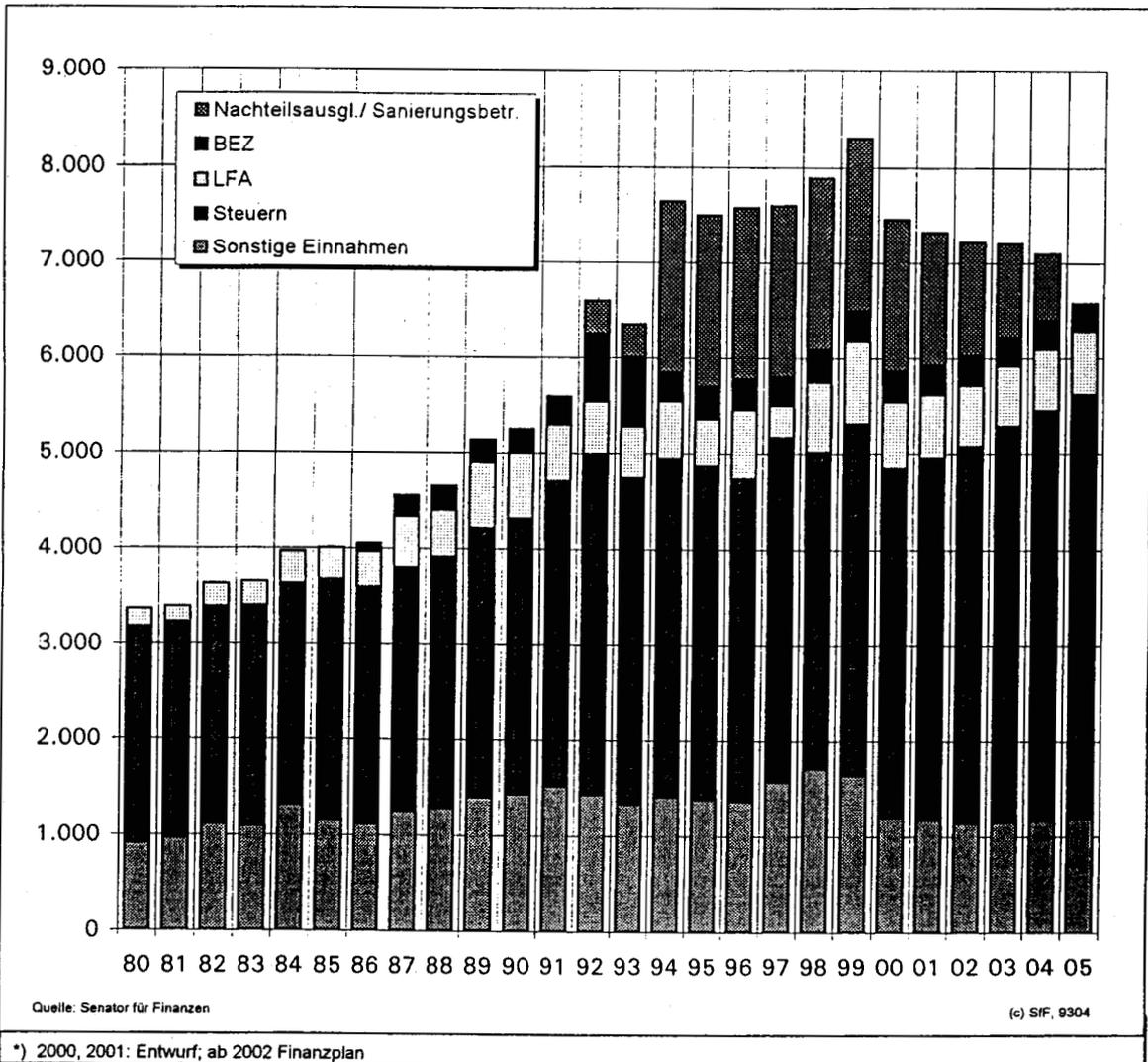
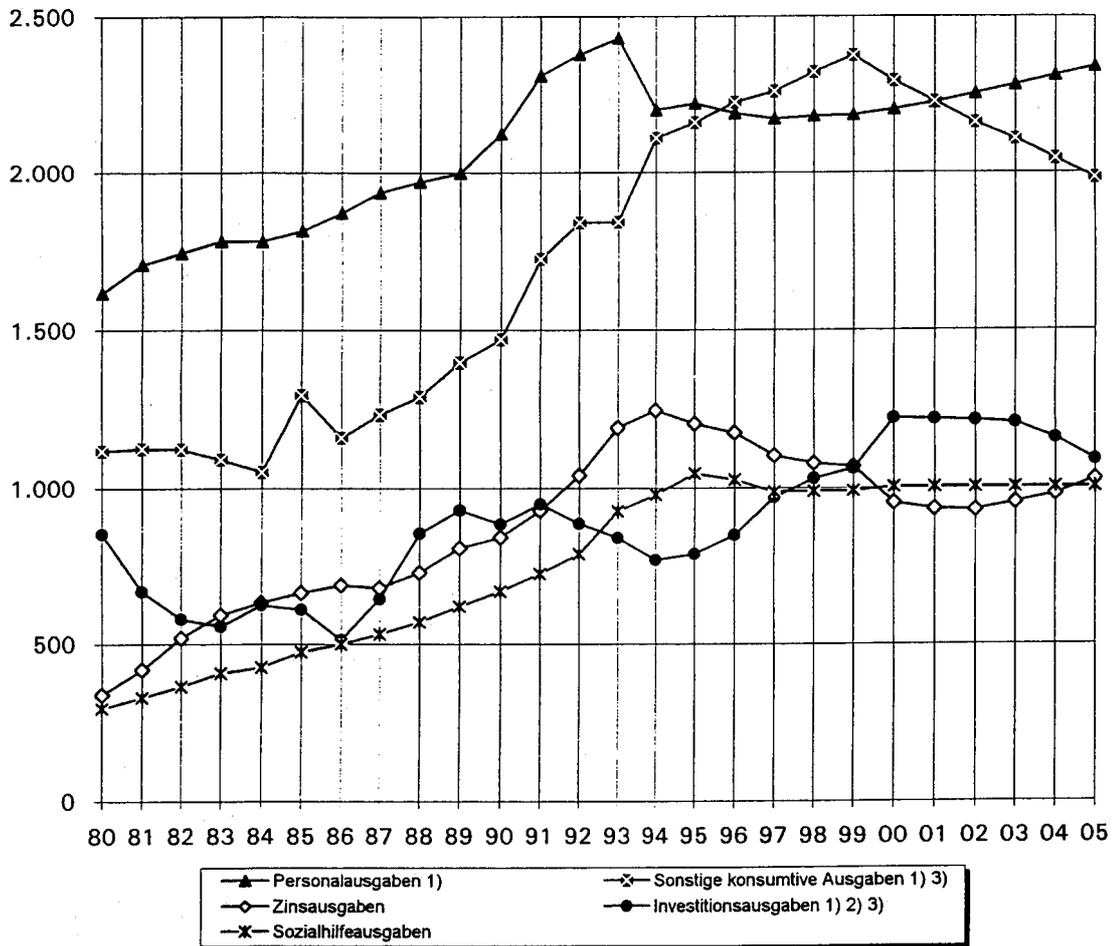


Abb. 5: Entwicklung der Ausgaben in Bremen nach Arten *)
(L + G; in Mio. DM)

Der Senator für Finanzen VII
Referat 20 HH-Aufstellung 03.03.2000



Quelle: Senator für Finanzen

(c) SIF, 2000-18

1) Ab 1992: Verschiebungen aufgrund von Ausgliederungen 2) Einschließlich ISP
3) ab 2002: Ohne Aufstockung HGP III

*) 1999: Aktuelle Einschätzung; 2000, 2001: Entwurf; ab 2002: Finanzrahmen

Abb. 6: Bereinigte Gesamtausgaben in Bremen nach Arten		Der Senator für Finanzen	VIII
(L + G)	2000/01	Referat 20	HH-Aufstellung 03.03.2000

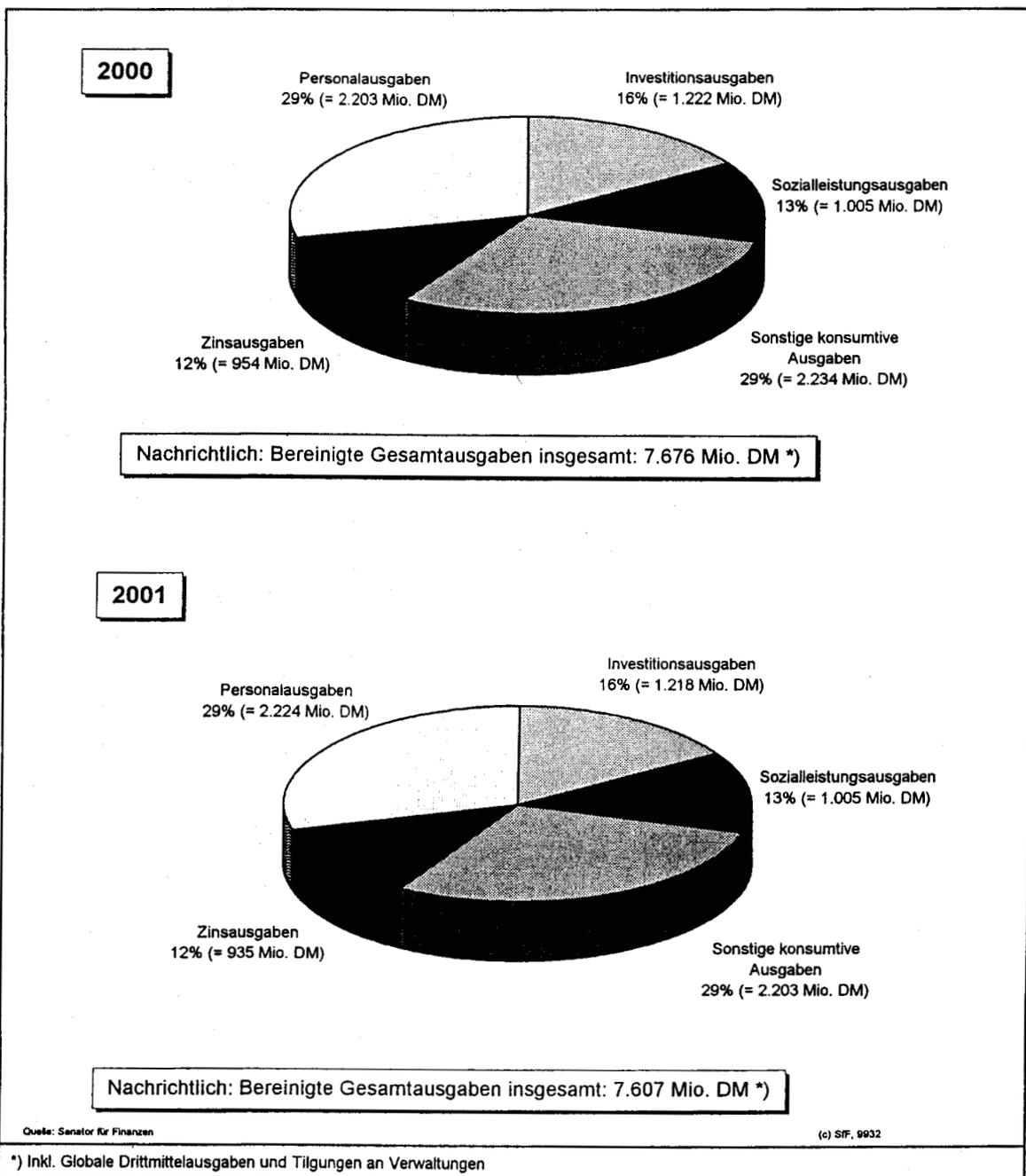
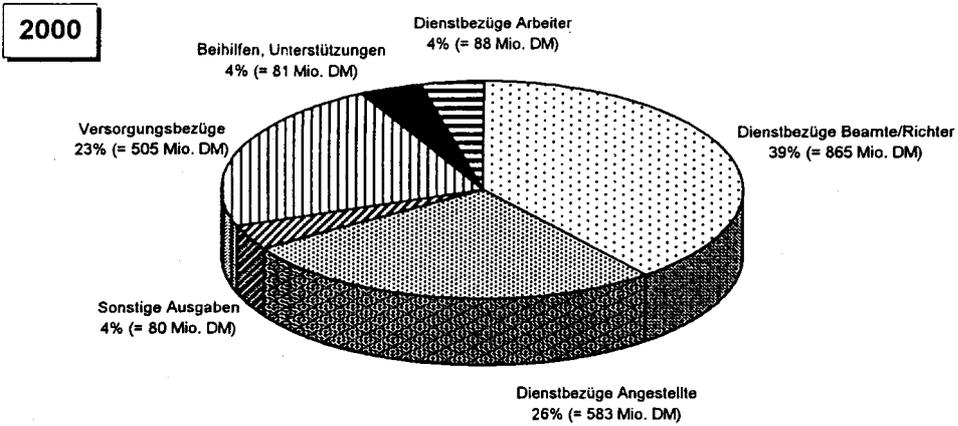
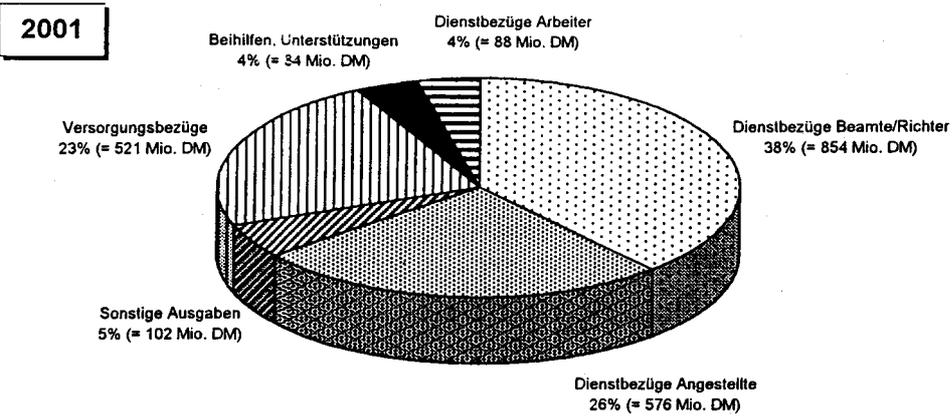


Abb. 7: Personalausgaben in Bremen 2000/01 nach Arten *)		Der Senator für Finanzen	IX
(L + G)	2000/01	Referat 20	HH-Aufstellung 03.03.2000



Nachrichtlich: Personalausgaben insgesamt: 2.203 Mio. DM



Nachrichtlich: Personalausgaben insgesamt: 2.224 Mio. DM

Quelle: Senator für Finanzen

(c) SIF, 9307A

*) Ohne ausgegliederte Bereiche

HAUSHALTSENTWÜRFE (L + G BREMEN) - Strukturen, Länder- und Zeitvergeiche -	2000/01 BESCHÄFTIGUNG
--	--

Abb. 7a: Entwicklung des ausgliederungsbereinigten Beschäftigungsvolumens im Kernbereich einschl. Raumpflege 1993 bis Dezember 2001	Senator für Finanzen	X
	Referat 32	HH-Aufstellung 25.02.00

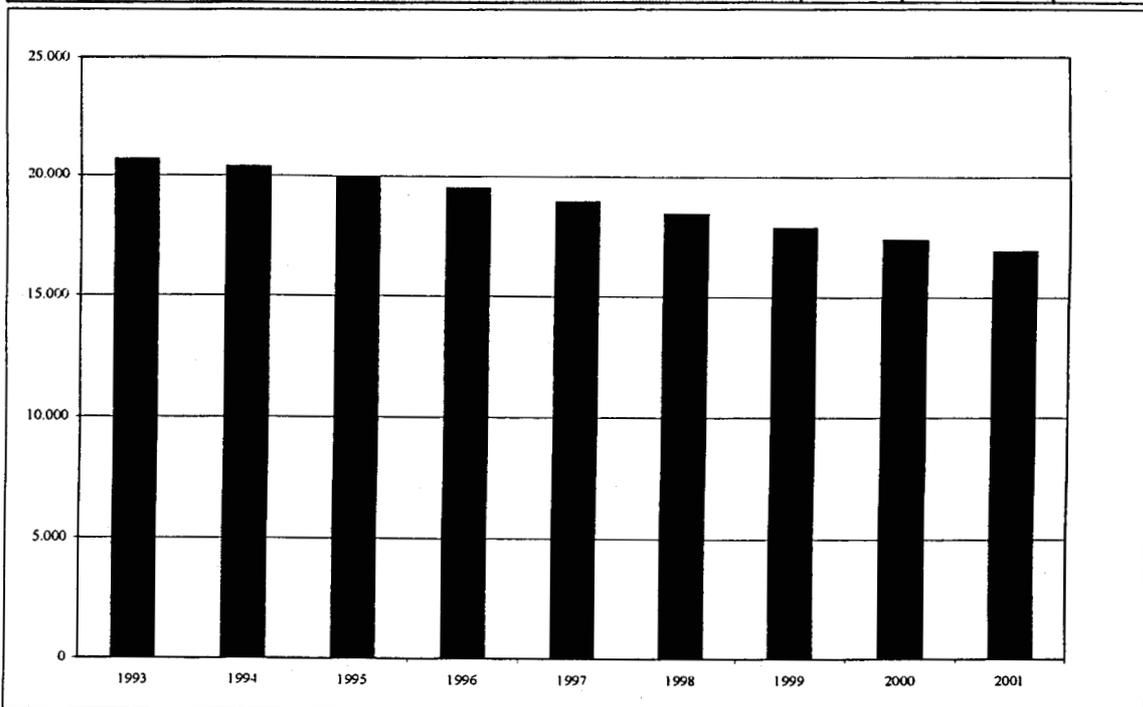
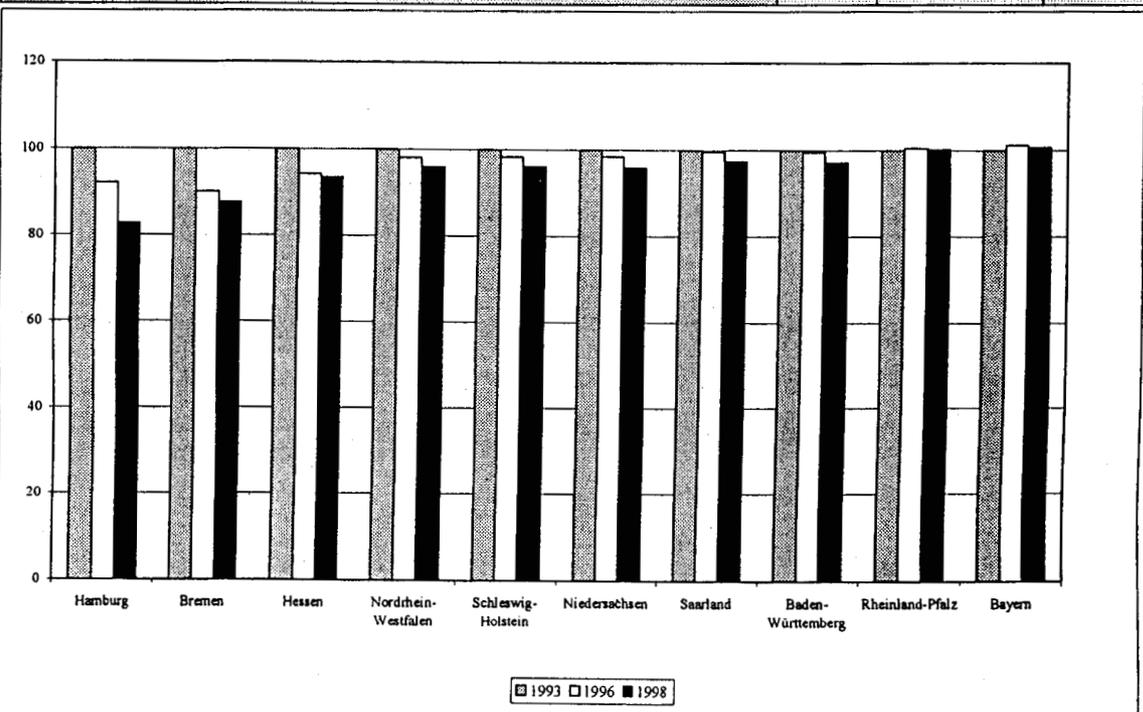


Abb. 7b: Personalbestand der Länder und Gemeinden ohne Krankenhäuser und Hochschulkliniken 1993 bis 1998; 1993=100	Senator für Finanzen	
	Referat 32	HH-Aufstellung 25.02.00



HAUSHALTSENTWÜRFE (L + G BREMEN) - Strukturen, Länder- und Zeitvergeiche -	2000/2001 PERSONALAUSGABEN
--	---

Abb. 7c: Personalausgaben 1987 bis 2001 (in Mio. DM) (ausgliederungs- und kostensteigerungsbereinigt; 2000/01 Anschlag)	Senator für Finanzen	XI
	Referat 32	HH-Aufstellung

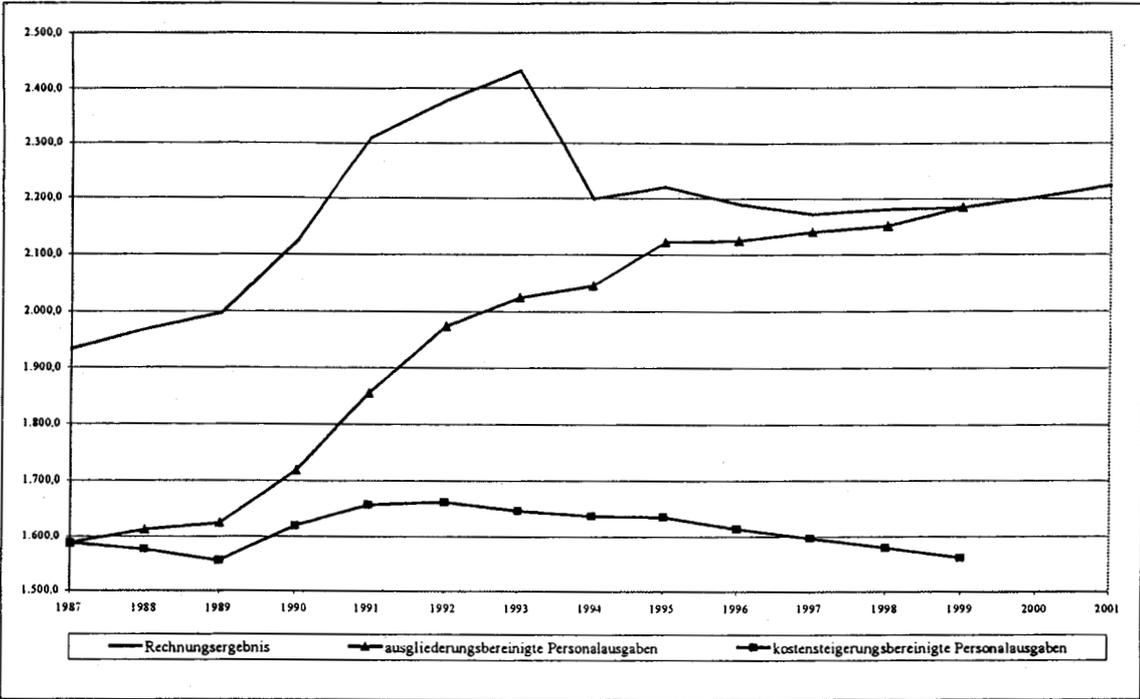
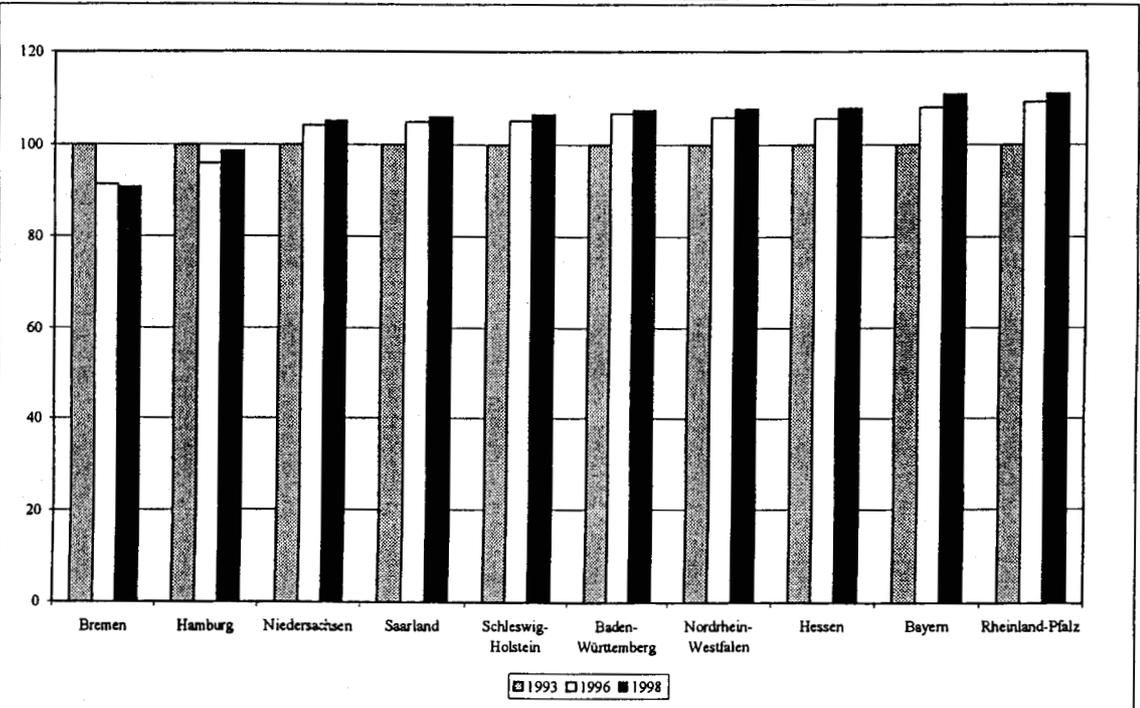


Abb. 7d: Personalausgaben der Länder und Gemeinden ohne Krankenhäuser und Hochschulkliniken 1993 bis 1998; 1993=100	Senator für Finanzen		
	Referat 32	HH-Aufstellung	25.02.00



HAUSHALTSENTWÜRFE (L+G BREMEN)

- Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -

2000/01
SOZIALLEISTUNGEN

Abb. 8: Sozialleistungsausgaben in Bremen nach Arten *)

Der Senator für Finanzen

XII

(L + G; in Mio. DM)

1980-2001

Referat 20

HH-Aufstellung

07.03.00

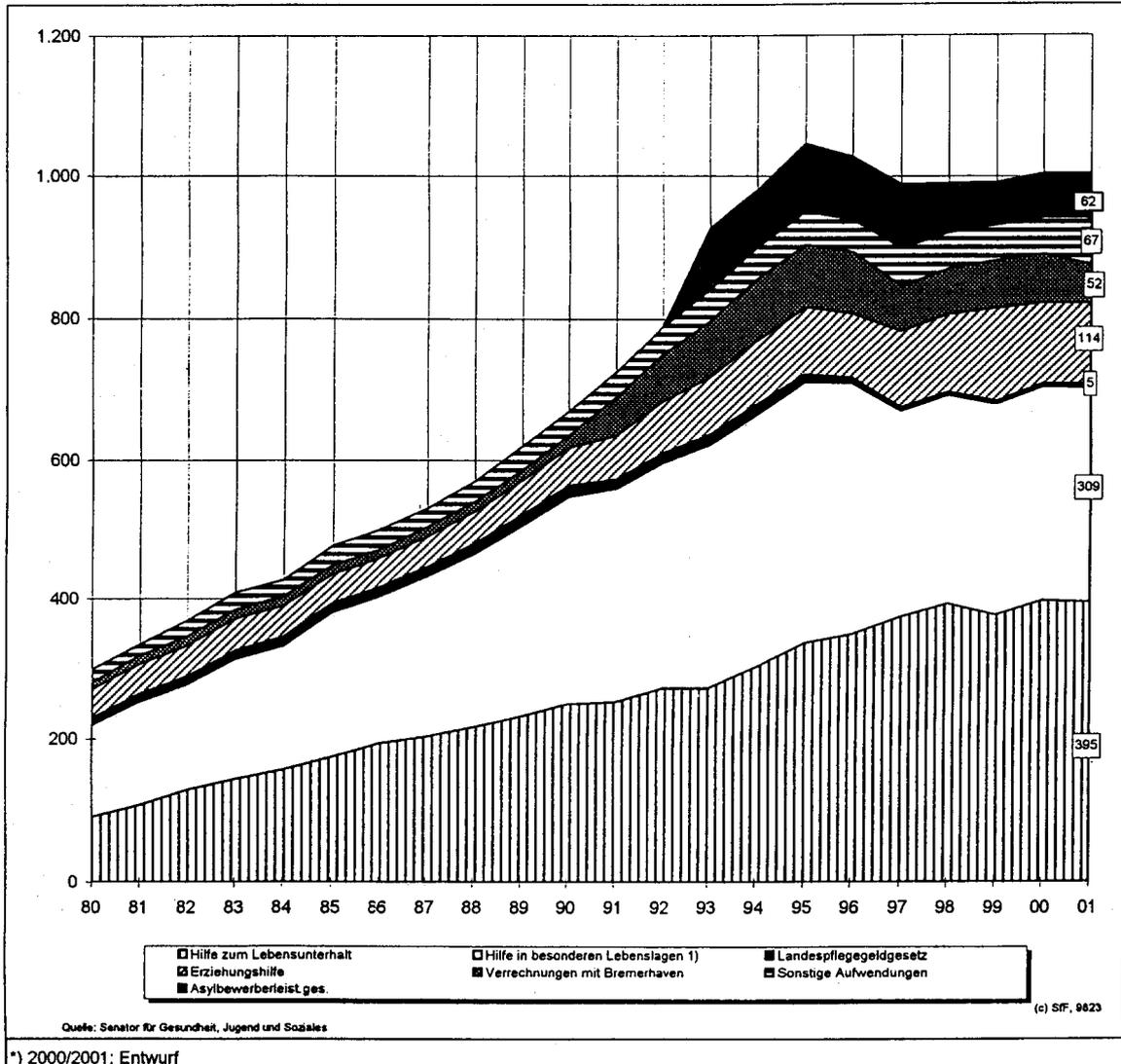
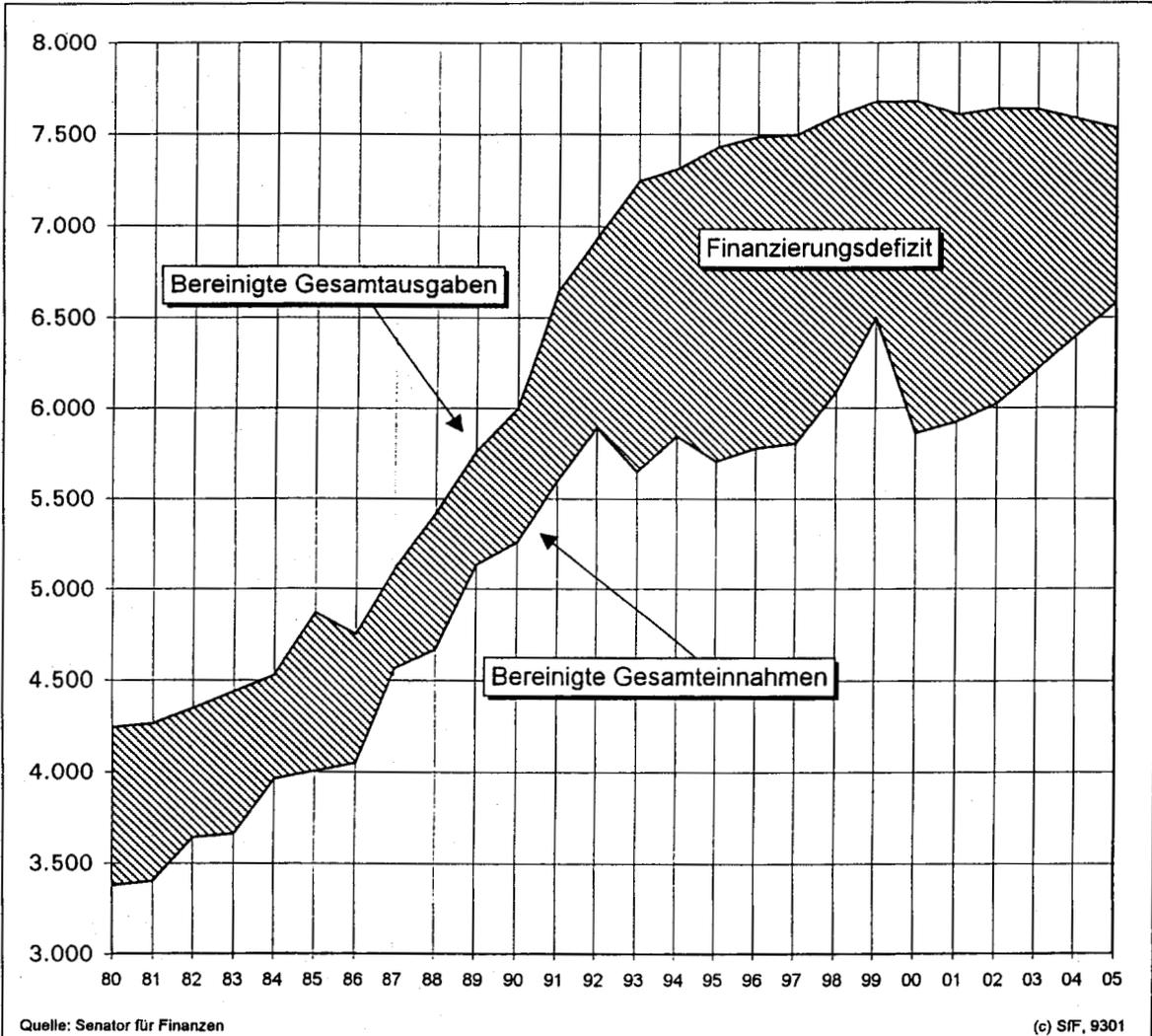
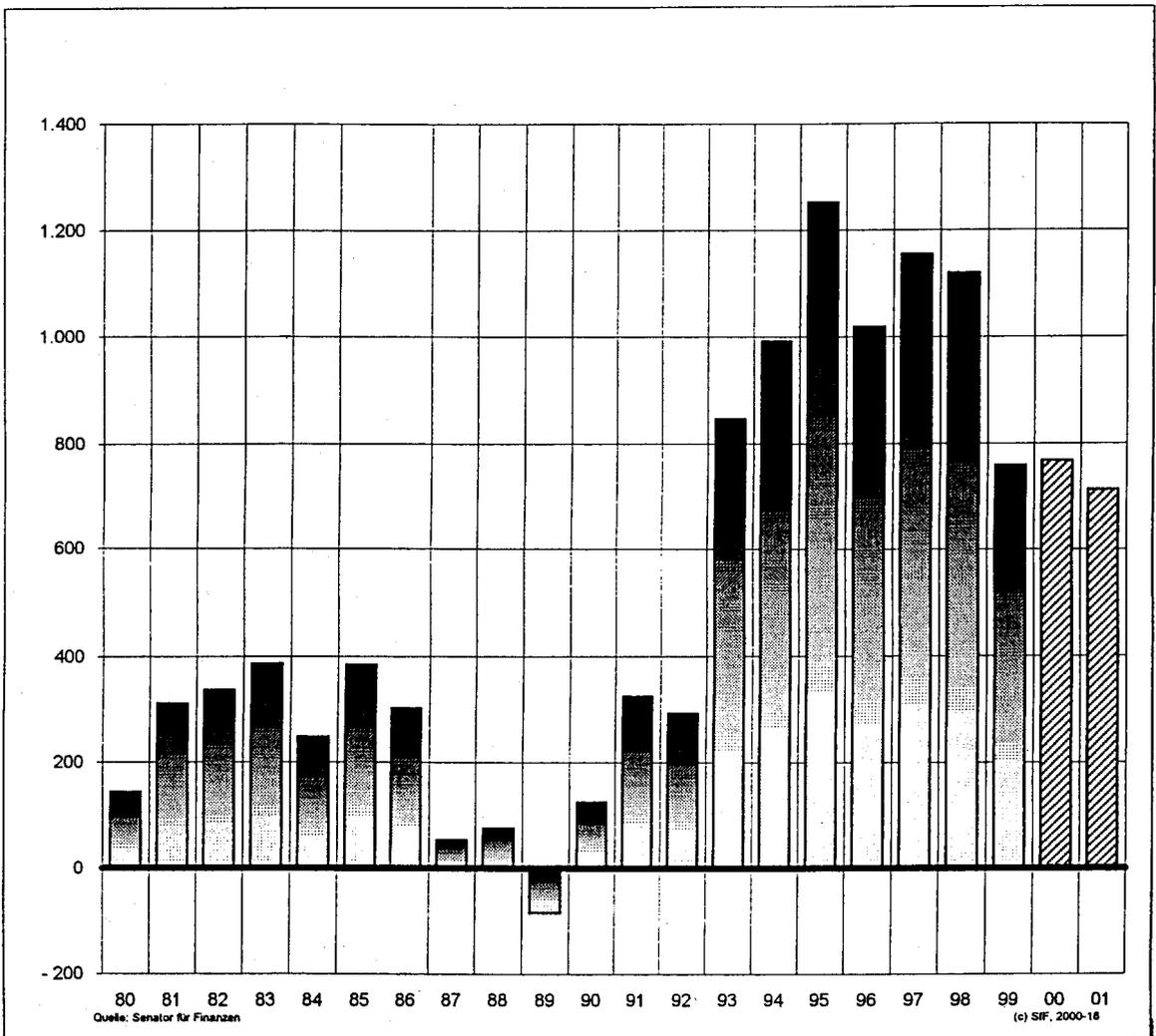


Abb. 9: Bereinigte Gesamteinnahmen und -ausgaben in Bremen *)
(L + G; in Mio. DM) Der Senator für Finanzen XIII
1980-2005 Referat 20 HH-Aufstellung 07.03.2000



*) 1999: 13. Monat; 2000, 2001: Entwurf; ab 2002: Finanzplanung
1992/93: Ohne Nachteilsausgleich; ab 1994: Ohne Sanierungsbetrag

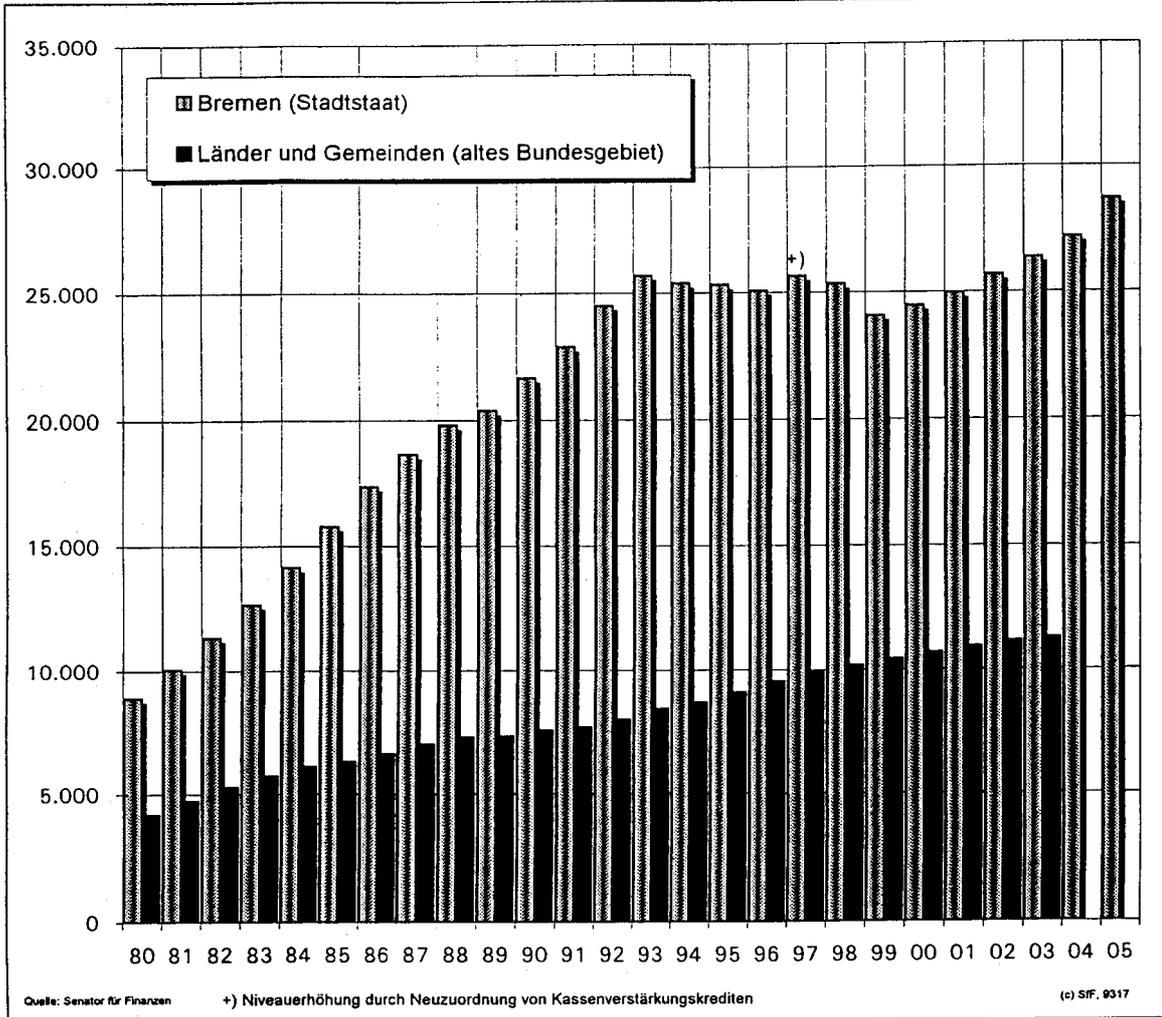
Abb. 10: Konsumtives Finanzierungsdefizit *)	Der Senator für Finanzen	XIV
(L + G Bremen; in Mio. DM)	1980-2001	Referat 20 HH-Aufstellung 07.03.00



*) Konsumtive Einnahmen abzügl. Konsumtive Ausgaben; 2000/2001: Entwurf
1992/93: Einschließlich Nachteilsausgleich; ab 1994: ohne Sanierungsbetrag

HAUSHALTSENTWÜRFE (L+G BREMEN) - Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -	2000/01 VERSCHULDUNG
---	---------------------------------------

Abb. 11: Schuldenstand *)	Der Senator für Finanzen	XV
(je Einwohner; in DM)	1980-2005	Referat 20 HH-Aufstellung 07.03.2000



*) Kreditmarktschulden im weiteren Sinne und Schulden bei öffentlichen Haushalten; Stand Jahresende;
 Bremen ab 2000 (Länder und Gem. ab 1999): Stand Ende Vorjahr + Finanzierungsdefizit des lfd. Jahres
 Finanzierungsdefizit: Bremen 2000/01: Entwurf. ab 2002: Finanzplanung; Länder und Gemeinden ab 1999:
 BMF-Projektion für Finanzplanungsrat am 08.6.1999
 Einwohner: Stand Jahresende; ab 1999: Stand 31.12.1998

HAUSHALTSENTWÜRFE (L+G BREMEN)

- Strukturen, Länder- und Zeitvergleiche -

2000/01
HAUSHALT / QUOTEN

Abb. 12: Haushaltsrelevante Quoten

Der Senator für Finanzen

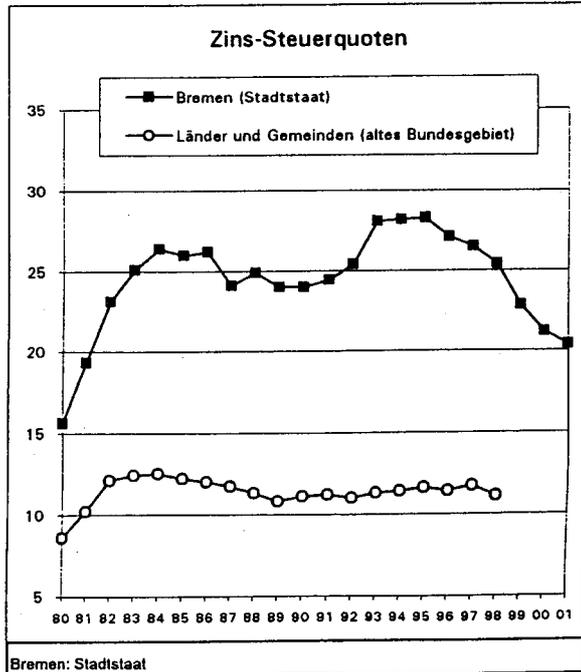
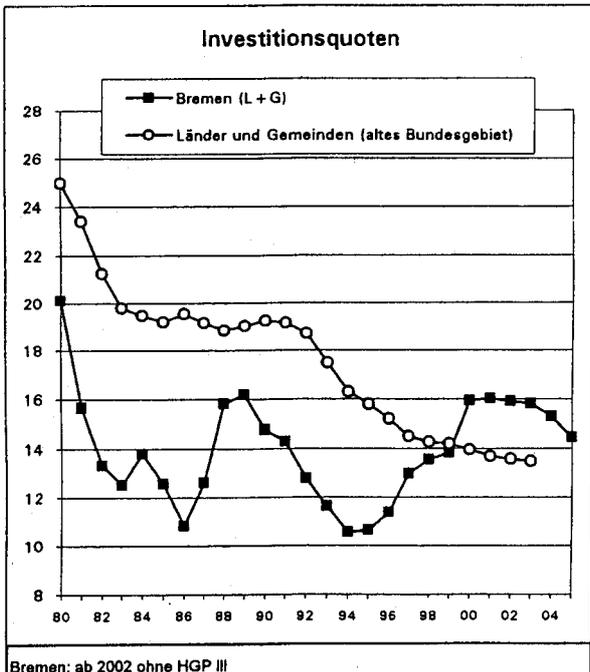
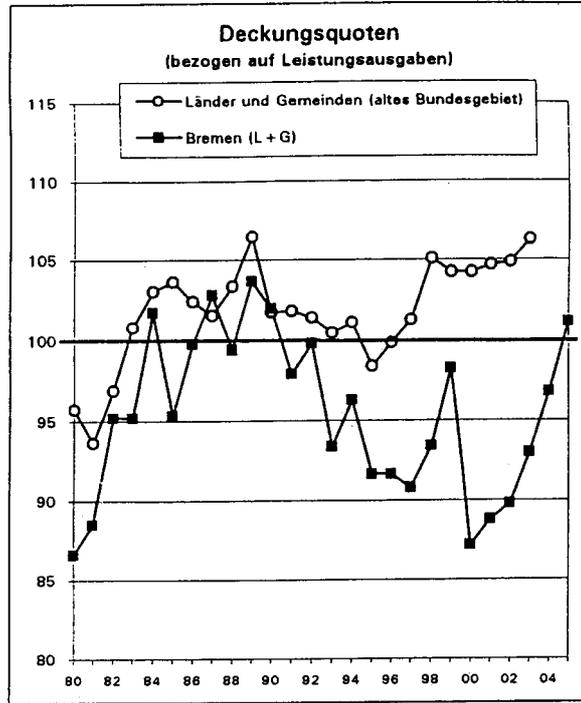
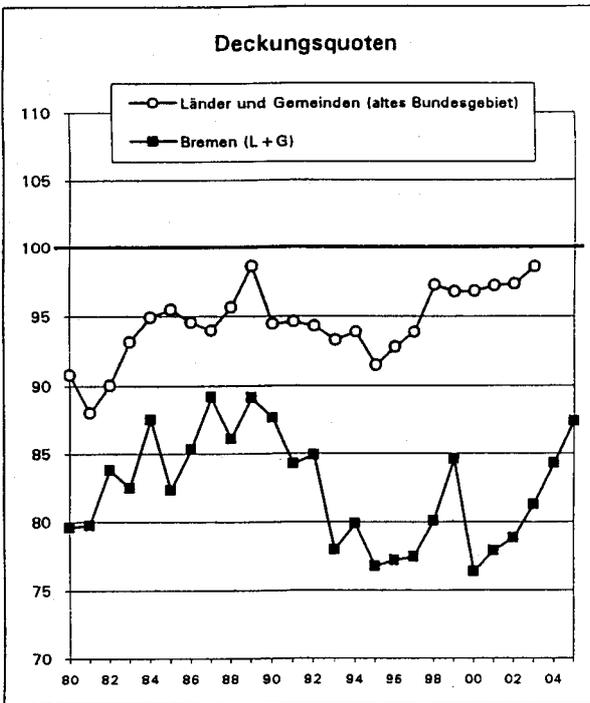
XVI

1980-2005

Referat 20

HH-Aufstellung

07.03.2000



Bremen: 2000/01: Entwurf, ab 2002: Finanzplanung

Länder und Gemeinden: ab 1999: BMF-Projektion für Finanzplanungsrat am 10.06.1999 (Hochrechnung)